



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VI - 1/18

MA 36 und MA 46, Behördliche Tätigkeiten bei

Veranstaltungen

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Tätigkeit der Magistratsabteilung 36 als Behörde für das Veranstaltungswesen anhand mehrerer Großveranstaltungen einer sicherheitstechnischen Prüfung. Gegenstand der Einschau war das Wiener Donauinselfest, der Wiener Weihnachtstraum, der Wiener Eistraum, das Filmfestival am Wiener Rathausplatz, der Wiener Silvesterpfad, das Wiener Stadtfest, die Wienwoche sowie der Life Ball.

Es war festzustellen, dass das Sicherheitsniveau allgemein sehr hoch war. Dies ergab sich einerseits aus den für die Veranstaltungen vorliegenden behördlichen Unterlagen und andererseits aufgrund der behördlichen Aufsicht vor Ort.

Der Zeitraum, welcher der Magistratsabteilung 36 für die Durchführung der Bewilligungsverfahren zur Verfügung stand, war als äußerst knapp zu bewerten. Die Magistratsabteilung 36 begegnete den Herausforderungen mit einem hohen Erfahrungsstand. Dies führte zu Bescheiden mit bis zu 140 Auflagepunkten. Anzumerken war, dass die der Bewilligung zugrunde liegenden Sicherheitskonzepte auf empirischen Erfahrungen von Fachfirmen basierten.

Bei den behördlichen Überprüfungen vor Ort ergaben sich je nach Veranstaltung unterschiedliche Herausforderungen. Dies hing davon ab, ob die Veranstaltung räumlich abgegrenzt war bzw. sich der Veranstaltungsaufbau über einen oder mehrere Tage erstreckte. Mängel waren insbesondere beim Wiener Silvesterpfad 2018 und 2019 vorzufinden, welche die Elektroinstallationen, das Aufstellen von Anhängern sowie die Überprüfung der Handhabung der ausgegebenen Wagenkarten betrafen.

Der Magistratsabteilung 36 wurde daher empfohlen, bei Großveranstaltungen für die Überprüfungen vor Ort andere Fachdienststellen einzubeziehen bzw. mehr eigenes Personal bereitzustellen.

Der Magistratsabteilung 46 wurde bzgl. der Handhabung von Wagenkarten eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Kontrollorganen empfohlen.

Empfehlungen, die in einem früheren Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erteilt wurden und einen unmittelbaren Bezug zu dem Themenkreis Großveranstaltungen hatten, wurden im Rahmen der gegenständlichen Prüfung ebenfalls betrachtet. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Magistratsabteilung 36 die damals getroffenen Empfehlungen umgesetzt hatte. Lediglich eine Empfehlung, die sich auf die Vorschreibung der Schulung von Ordnerdiensten bezog, wurde neuerlich ausgesprochen.

Durch die gegenständliche Prüfung sollte das Sicherheitsniveau bei Großveranstaltungen gehoben werden.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die behördlichen Tätigkeiten der Magistratsabteilungen 36 und 46 bei Veranstaltungen einer Prüfung bzw. prüfte die Umsetzung von Empfehlungen einer vorangegangenen Prüfung nach und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	9
1.1 Prüfungsgegenstand.....	9
1.2 Prüfungszeitraum	10
1.3 Prüfungshandlungen.....	10
1.4 Prüfungsbefugnis.....	11
1.5 Vorberichte	11
2. Allgemeines	11
3. Rechtliche und fachliche Grundlagen	12
4. Prüfungsgebiet und Vorgangsweise	13
5. Großveranstaltungen	14
5.1 Definition.....	14
5.2 Sicherheitstechnische Rahmenbedingungen.....	15
6. Bewilligungsverfahren.....	16
6.1 Eignungsfeststellung.....	17
6.2 Standardisierter Auflagenkatalog.....	18
6.3 Gemeinsamkeit der Bewilligungen	18
6.4 Umfang der Aufgabenstellung für die Behörde und die Antragstellenden, Zeitfaktor.....	19
6.5 Vorgehensweise und Ablauf von Bewilligungsverfahren	21
6.6 Sicherheitskonzepte	24

7. Tätigkeit nach der Bewilligung	25
8. Wiener Donauinselfest 2018.....	26
8.1 Beschreibung.....	26
8.2 Feststellungen und Empfehlungen zum Wiener Donauinselfest 2018.....	28
9. Wiener Weihnachtstraum 2018	34
9.1 Beschreibung.....	34
9.2 Feststellungen zum Wiener Weihnachtstraum 2018	35
10. Wiener Eistraum 2019	36
10.1 Beschreibung.....	36
10.2 Feststellungen und Empfehlungen zum Wiener Eistraum 2019	37
11. Filmfestival 2018.....	39
11.1 Beschreibung.....	39
11.2 Feststellungen und Empfehlungen zum Filmfestival 2018.....	40
12. Wiener Silvesterpfad 2018 und 2019.....	41
12.1 Beschreibung.....	41
12.2 Feststellungen und Empfehlungen zum Wiener Silvesterpfad 2018 und 2019.....	43
13. Wiener Stadtfest 2018	49
14. Wienwoche 2018	50
15. Life Ball 2019.....	51
15.1 Beschreibung.....	51
15.2 Feststellungen und Empfehlungen	52
16. Überprüfung der Umsetzungen von Empfehlungen aus der Prüfung MA 36, Behördliche Tätigkeit bei Veranstaltungsstätten, StRH VI - 5/17	54
16.1 Hinweise in den Bescheiden.....	54
16.2 Absicherung von veranstaltungsfremden Bereichen.....	54
16.3 Konkretisierung von Mindestdistanzen	55
16.4 Sicherung abgehängter bzw. in erhöhter Position angebrachter Gegenstände.....	55
16.5 Ordnerdienst.....	55
17. Zusammenfassung der Empfehlungen	56

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Zutrittskontrolle	29
Abbildung 2 und 3: Trennung des Zu- und Abstroms	29
Abbildung 4: Absperrung um eine Kinderattraktion.....	31
Abbildungen 5 und 6: Rampe und Fluchtstiege	37
Abbildungen 7 und 8: Ungeeignete Schukosteckverbindungen.....	39
Abbildung 9: Provisorische Schachtabdeckung	43
Abbildung 10: Ungesicherte Deichsel	44
Abbildung 11: Gerüstturm.....	46
Abbildung 12: Nicht entsprechende Steckvorrichtung	47
Abbildung 13: Schraubklemme mit Potenzialausgleichsleiter	48
Abbildungen 14 und 15: Ölbefeuertes Heizaggregat	48

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AIDS	Acquired Immune Deficiency Syndrome
BO für Wien.....	Bauordnung für Wien
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
DIN	Deutsches Institut für Normung
E-Mail	Elektronische Post
EN	Europäische Norm
etc.....	et cetera
ETG 1992	Elektrotechnikgesetz 1992
HIV	Human immunodeficiency virus
i.d.R	in der Regel
inkl.	inklusive
IP-Code	International Protection-Code

KA.....	Kontrollamt
Kfz	Kraftfahrzeug
kg.....	Kilogramm
LED	light emitting diode
Lkw	Lastkraftwagen
lt.....	laut
m	Meter
MA	Magistratsabteilung
Nr.....	Nummer
o.ä	oder ähnlich
o.a.	oben angeführt
ÖNORM.....	Österreichische Norm
ÖVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Pkw.....	Personenkraftwagen
PyroTG 2010	Pyrotechnikgesetz 2010
rd.	rund
s.....	siehe
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StRH.....	Stadtrechnungshof
StVAG.....	Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012
StVO. 1960	Straßenverkehrsordnung 1960
TVG	Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
U6.....	U-Bahn Linie 6
U-Bahn	Untergrundbahn
VIP	Very Important Person
WC	water closet
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

GLOSSAR

IP-Code

Genormte Systematik von Schutzarten elektrischer Betriebsmittel, welche die Eignung von elektrischen Betriebsmitteln für bestimmte Umgebungsbedingungen durch eine Buchstaben-Ziffern-Kombination angibt.

Fassungsraum

Ist die maximale Anzahl von Personen, die in einer Veranstaltungsstätte gleichzeitig anwesend sein dürfen.

Schutzziel

Definition eines Sicherheitsniveaus, wie z.B. technische Sicherheit, Brandschutz, Schutz vor Unwetterfolgen, Fluchtmöglichkeit aus der Veranstaltungsstätte.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde insbesondere die Tätigkeit der Magistratsabteilung 36 hinsichtlich ihrer behördlichen Aufgaben bei Veranstaltungen größeren Umfanges einer Einschau unterzogen. Diese Veranstaltungen wurden mitunter bezirksübergreifend abgehalten, fanden auf Straßenzügen bzw. weitläufigen Grünflächen statt oder waren für eine hohe Anzahl an Besucherinnen bzw. Besuchern konzipiert.

Ebenso sollte im Rahmen der gegenständlichen Einschau ein Rückblick auf die Prüfung, MA 36, Behördliche Tätigkeit bei Veranstaltungsstätten, StRH VI - 5/17 gegeben werden. Die von der Dienststelle zu diesem Bericht angegebenen Umsetzungen der Empfehlungen wurden im Rahmen der gegenständlichen Prüfung - sofern sie einen Bezug zu Veranstaltungen größeren Umfanges hatten - ebenfalls betrachtet.

Bei dieser Prüfung handelte es sich um eine Prüfung, die sich auf die Sicherheit von Personen bezieht. Wirtschaftliche Aspekte waren nicht Gegenstand der Einschau. Die Auswahl der Veranstaltungen für diese Prüfung erfolgte in Abstimmung mit dem Rechnungshof, der sich mit wirtschaftlichen Aspekten von Großveranstaltungen befasste.

Es wurden folgende Veranstaltungen ausgewählt:

- Wiener Donauinselfest 2018 und 2019,
- Wiener Weihnachtstraum 2018,
- Filmfestival am Wiener Rathausplatz 2018,
- Wiener Silvesterpfad 2018 und 2019,
- Wiener Stadtfest 2018,

- Wienwoche 2018 sowie
- Life Ball 2019.

Angemerkt wird, dass der Wiener Eistraum 2019 zusätzlich in die Prüfung miteinbezogen wurde, da die technische Infrastruktur des Wiener Weihnachtstraumes 2018 (Eisflächen Kühlaggregate, Aufbauten, etc.) für die Abhaltung des Wiener Eistraumes 2019 weiter verwendet wurde.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte vom ersten Quartal des Jahres 2018 bis zum dritten Quartal des Jahres 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der Magistratsabteilung 36 fand Ende Februar 2018, mit der Magistratsabteilung 46 im September 2019 statt. Die Schlussbesprechungen wurden in der ersten und der letzten Septemberwoche durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2019.

1.3 Prüfungshandlungen

Prüfungshandlungen waren die Einsichtnahme in Bewilligungsakte sowie Interviews mit Mitarbeitenden der geprüften Dienststellen. Ebenso wurden die Veranstaltungsstätten während des Veranstaltungsbetriebes begangen und der genehmigte Konsens mit den Verhältnissen vor Ort schwerpunktartig verglichen.

Ortsaugenscheine fanden in den Monaten Juni, August, November und Dezember des Jahres 2018 sowie in den Monaten Februar und Juni des Jahres 2019 statt.

Bei Veranstaltungen, die keiner gesonderten veranstaltungsrechtlichen Bewilligung bedurften, wurden keine Begehungen durchgeführt.

Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshindernisse. Die Magistratsabteilungen 36 und 46 trugen ihren Teil zu einem reibungslosen Ablauf der Prüfung bei.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte die Thematik von Veranstaltungen bereits in seinen Berichten:

- MA 36, Prüfung der behördlichen Tätigkeit in Bezug auf Veranstaltungsstätten, KA VI - 36-1/03,
- MA 36, Ronacher Theater; Veranstaltungsrechtliche Feststellungen, KA VI - 36-1/10,
- MA 36, Prüfung von Open-Air-Veranstaltungen, KA VI - 36-2/10,
- MA 36, Genehmigung von Tribünen gemäß dem Wiener Veranstaltungsgesetz, KA VI - 36-2/13,
- MA 36, Tätigkeit der Theaterkommission, StRH VI - 36-2/15,
- MA 36, Behördliche Tätigkeit bei Veranstaltungsstätten, StRH VI - 5/17 sowie
- Stadt Wien Marketing GmbH, Prüfung des 21. Wiener Eistraumes, StRH SWB - 15/16.

2. Allgemeines

Wie dargestellt, befasste sich der Stadtrechnungshof Wien bzw. das ehemalige Kontrollamt der Stadt Wien vor der gegenständlichen Prüfung bereits mehrere Male mit dem Thema der Sicherheit im Bereich des Veranstaltungswesens. In den diesbezüglichen Berichten wurde dargestellt, ob den rechtlichen Vorgaben, wie Gesetzen oder Bewilligungsbescheiden vor Ort entsprochen wurde. Des Weiteren waren die Vorgangsweisen der Behörde von der Bewilligung bis hin zur Abhaltung einer Veranstaltung sowie beim Betrieb einer Veranstaltungsstätte prüfungsrelevant.

In den Vorberichten wurden überwiegend Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsstätten, die räumlich abgegrenzt waren, betrachtet. Das heißt, es handelte sich z.B. um Veranstaltungsstätten in Gebäuden oder um eingezäunte Gelände im Freien.

In Wien werden jedoch ebenso Veranstaltungen auf weitläufigen Grünflächen, in Straßenzügen oder gleichzeitig an mehreren Orten im Wiener Stadtgebiet abgehalten. Diese finden auch international Beachtung und die Anzahl an Besucherinnen bzw. Besuchern erreichte mitunter eine fünf- oder sechsstelligen Höhe.

Die Tätigkeit der Veranstaltungsbehörde im Zusammenhang mit derartigen "Großveranstaltungen" sollte erstmalig näher betrachtet werden.

3. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Veranstaltungswesen ist in Wien durch zwei Landesgesetze geregelt.

Das Wiener Veranstaltungsgesetz regelt das Veranstaltungswesen und normiert u.a., welche Veranstaltungen anmeldepflichtig bzw. bewilligungspflichtig sind und welche Voraussetzungen für natürliche und juristische Personen bestehen. Des Weiteren ist darin festgelegt, dass eine Veranstaltungsstätte geeignet sein muss und deren Eignung auf Antrag der bzw. des Veranstaltenden oder des Inhabers der Veranstaltungsstätte durch die Behörde per Bescheid festzustellen ist (Eignungsfeststellung).

Ferner sieht dieses Gesetz die Möglichkeit vor, dass die Behörde, falls erforderlich, Auflagen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, beispielsweise hinsichtlich der technischen Sicherheit, sowie Aufträge an die Veranstaltenden zur Gewährleistung der Sicherheit des Publikums (z.B. Security, Ordnerdienst) erteilen kann.

Das Wiener Veranstaltungsstättengesetz definiert Mindestanforderungen hinsichtlich der Lage, der Beschaffenheit, der Einrichtung und des Betriebs von Veranstaltungsstätten, um als geeignet im Sinn des Wiener Veranstaltungsgesetzes gelten zu können. Bei diesen Mindestanforderungen handelt es sich z.B. um Durchgangsbreiten von Flucht- und Verkehrswegen, um Anforderungen an Materialien hinsichtlich deren Brennbarkeit sowie im Allgemeinen um Bestimmungen, welche die reibungslose und gefahrenminimierte Abhaltung von Veranstaltungen gewährleisten sollen.

Diese Rechtsvorschrift ist u.a. unterteilt in allgemeine Bestimmungen für Veranstaltungsstätten sowie in besondere Bestimmungen. In den Abschnitten für besondere Bestimmungen sind die Anforderungen an im Gesetz näher definierte Arten von Veranstaltungsstätten, wie Volltheater, Saaltheater, Zirkusanlagen etc. festgelegt. Bei der gegenständlichen Prüfung waren die allgemeinen Bestimmungen sowie z.T. die besonderen Bestimmungen für Volksvergnügungsstätten maßgebend.

Das SPG enthält Bestimmungen für Großveranstaltungen im Besonderen für Sport-Großveranstaltungen. Die Befugnisse zur Verhinderung von Gewalt und Rassismus werden durch dieses Gesetz den Sicherheitsbehörden zugeordnet.

Aufgrund diverser Vorkommnisse bei Groß- und Kleinveranstaltungen nahmen die Anforderungen an Sicherheitskonzepte in der Vergangenheit stetig zu. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung erstellte die Wirtschaftskammer Österreich in Zusammenarbeit u.a. mit dem Bundesministerium für Inneres sowie der Bundespolizei im März des Jahres 2018 einen Praxisleitfaden für Veranstalterinnen bzw. Veranstalter "GEMEINSAM.SICHER bei Veranstaltungen". In diesem Leitfaden werden wesentliche sicherheitstechnische Aspekte für die meisten Veranstaltungsarten näher betrachtet. Die Themen umfassen u.a. die Veranstaltungsortlichkeiten, die Organisation, Haftungsfragen für die Veranstalterin bzw. den Veranstalter, das Risikomanagement, die Notfallorganisation sowie auch das Vorgehen bei terroristischen Angriffen. Die Leitlinie enthält darüber hinaus eine Checkliste, welche wesentliche sicherheitstechnische Maßnahmen für eine Veranstaltung beinhaltet.

Neben den erwähnten Gesetzen waren weitere Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, wie beispielsweise das PyroTG 2010, das ETG 1992, die BO für Wien, die StVO. 1960 etc. Im Hinblick auf die Tragfähigkeit von Aufsätzen und Abdeckungen für Verkehrsflächen waren u.a. die ÖNORM DIN EN 124-1 bzw. die ÖNORM B 5110-1 heranzuziehen.

4. Prüfungsgebiet und Vorgangsweise

Die Einschau in die Unterlagen der Bewilligungsverfahren (Projekt- bzw. Einreichunterlagen) sowie in die Bewilligungsbescheide der Veranstaltungen zurückreichend bis in

das Jahr 2016 bildete die Grundlage für die Bearbeitung des Prüfungsthemas. Dadurch erhielt der Stadtrechnungshof Wien Informationen über die Besonderheiten bei Großveranstaltungen und deren Entwicklung. Ein weiterer Bestandteil der gegenständlichen Prüfung waren Gespräche mit verantwortlichen Personen der geprüften Dienststellen hinsichtlich ihrer Erfahrungen bei derartigen Großveranstaltungen.

In weiterer Folge wurden die Veranstaltungen mitunter mehrmals zu verschiedenen Zeitpunkten besucht, wie z.B. in der Aufbauphase, nach der Eröffnung und in Zeiten hohen Besucherinnen bzw. Besucheraufkommens.

Zweck der Einschauten vor Ort war, die Gegebenheiten mit den Auflagen in den Bewilligungsbescheiden zu vergleichen. Hiezu hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Begehungen Momentaufnahmen darstellen.

Die Prüfungstätigkeit des Stadtrechnungshofes Wien im Bereich des Veranstaltungswesens zeigte im Allgemeinen, dass die Sicherheit der Besucherinnen bzw. Besucher in den veranstaltungsrechtlichen Verfahren das zentrale Thema war. Diesem Umstand sollte im Zuge der gegenständlichen Prüfung dadurch Rechnung getragen werden, in dem das Hauptaugenmerk vorrangig auf diese, für das Publikum zugänglichen, Bereiche gelegt wurde.

5. Großveranstaltungen

5.1 Definition

Die unter Punkt 1.1 angeführten Veranstaltungen werden von behördlicher Seite als sogenannte Großveranstaltungen titulierte. Im Wiener Veranstaltungsrecht fanden sich im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung für "Großveranstaltungen" allerdings keine Festlegungen bzw. Definitionen.

Der Begriff der Großveranstaltung war lediglich in den landesgesetzlichen Bestimmungen für die Bundesländer Steiermark und Tirol definiert. Das StVAG nennt hierfür eine Besucherinnen- bzw. Besucherzahl von über 20.000 Personen, im TVG sind als untere Grenze 1.500 Personen angeführt.

Obwohl, wie bereits erwähnt, im Zeitpunkt der Prüfung keine Definition für Großveranstaltungen im Wiener Landesrecht existierte, wurde dieser Terminus dennoch als Abgrenzung zu Veranstaltungen kleineren Umfanges verwendet. Demgemäß entwickelte die Magistratsabteilung 36 eine Differenzierung hinsichtlich der Größe von Veranstaltungen von sich aus, eindeutige festgelegte Spezifika dazu bestanden nicht.

Diesbezüglich empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 36, nähere Kriterien für die Charakterisierung einer Großveranstaltung vorzunehmen, um eine eindeutige Abgrenzung zu allen übrigen Veranstaltungen festzulegen.

5.2 Sicherheitstechnische Rahmenbedingungen

Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien sind folgende Punkte von grundsätzlicher Bedeutung, um Großveranstaltungen möglichst sicher zu gestalten:

- Sicherheit von technischen Einrichtungen und Anlagen:

Diese müssen z.B. nach den jeweils anzuwendenden Regelwerken fachgerecht ausgeführt bzw. deren einwandfreier Zustand durch Überprüfungen oder Gutachten von konzessionierten Fachfirmen bzw. Personen mit Ziviltechnikerbefugnis festgestellt und dokumentiert werden.

- Lenkung und Steuerung der Personenströme:

Aufgrund der für Großveranstaltungen erwarteten hohen Personenanzahl ist festzulegen, welche Maßnahmen für einen reibungslosen Personenverkehr innerhalb der Veranstaltungsstätte erforderlich sind, auch für den Fall einer Evakuierung. Falls erforderlich, müssen auch die Erschließungsbereiche zu und von öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Verkehrsflächen einbezogen werden.

- Verkehrskonzept:

Da bei Veranstaltungen im Freien der Transport von Veranstaltungstechnik, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern etc. mit Kfz erfolgt, regelt das Verkehrskonzept das diesbezügliche Verkehrsaufkommen hinsichtlich der Zeiträume und der Fahrrouten innerhalb der Veranstaltungsstätte.

- Sicherheitskonzept:

Eine Großveranstaltung erzeugt aufgrund ihrer Dimensionen selbst bei reibungslosem Ablauf eine Wechselwirkung zwischen den Vorgängen innerhalb und außerhalb der Veranstaltungsstätte. Beispielsweise ruft ein derartiges Ereignis ein erhöhtes Personen- und Verkehrsaufkommen auf den Routen zu und von der Veranstaltung hervor. In dem Sicherheitskonzept werden u.a. Zuständigkeiten sowie Maßnahmen für die Bewältigung besonderer Vorkommnisse festgelegt. Die Anwesenheit von Vertreterinnen bzw. Vertretern des Veranstaltenden, der Behörde, der Blaulichtorganisationen, der Verkehrsbetriebe etc. in der Veranstaltungsstätte und deren regelmäßige Kommunikation untereinander stellen zentrale Punkte dar.

- Witterung:

Bei Veranstaltungen im Freien werden aus verschiedensten Gründen Aufbauten errichtet. Dabei handelte es sich z.B. um Bühnen, Projektionsflächen sowie Veranstaltungszelte. Derartige Aufbauten oder Teile davon können bei höheren Windgeschwindigkeiten davongetragen oder umgeworfen werden. Daher muss mit einem Wetterwarndienst eine Vereinbarung getroffen werden, sodass rechtzeitig Vorsichtsmaßnahmen, wie beispielsweise die Räumung der Veranstaltungsstätte, eingeleitet werden kann.

- Sanitätskonzept:

In diesem sind u.a. die Anzahl des Sanitätspersonals, die Positionen von Einrichtungen der Sanitätsversorgung sowie die Verkehrswege für Einsatzfahrzeuge festgelegt.

6. Bewilligungsverfahren

In der Magistratsabteilung 36 sind ein Koordinator für Großveranstaltungen, das Dezernat K - Behördliche Angelegenheiten des Veranstaltungswesens sowie das Dezernat V - Technische Angelegenheiten des Veranstaltungswesens für die Durchführung von Verfahren zur Bewilligung von Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsstätten zuständig.

Zur Klärung technischer Fragen werden Sachverständige, wie z.B. jene der Magistratsabteilung 36 - Dezernat B - Behörde und Sachverständige für elektro- und gastech-nische Angelegenheiten, Feuerpolizei oder Sachverständige der Magistratsabteilung 22 - Bereich: Luftreinhaltung eingebunden.

6.1 Eignungsfeststellung

Anhand der eingereichten Projektunterlagen, wie z.B. der Beschreibung der Veranstaltung, Pläne, technischen Gutachten sowie Konzepte hinsichtlich der Sicherheit oder der notfallmedizinischen Versorgung führt die Magistratsabteilung 36 die erwähnte Eignungsfeststellung durch. Ziel dieses Verfahrensschrittes ist die Prüfung, ob die Abhaltung der Veranstaltung in der vorgesehenen Veranstaltungsstätte keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung darstellt.

Für die Beurteilung dieser Frage waren u.a. die Lage, die Größe und die Beschaffenheit von Bedeutung, ebenso wie die Veranstaltungsart, die Veranstaltungsdauer und der Fassungsraum der Veranstaltungsstätte sowie die jeweiligen Aufbauten und die örtlich vorhandenen Fluchtwege.

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, von Tieren sowie der Umwelt ist ebenso Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung. Wie bereits angeführt waren die technischen Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes einzuhalten.

Gemäß dem Wiener Veranstaltungsgesetz hat die Behörde bei Erfordernis zusätzliche Auflagen im Bewilligungsbescheid zu erteilen. In Ausnahmefällen kann die Behörde Erleichterung von diesen Bestimmungen gewähren, wenn andere Maßnahmen gleich- oder höherwertig sind. Stellt sich nach der Eignungsfeststellung heraus, dass die Schutzziele trotz bescheidgemäßer Durchführung der Veranstaltung nicht erreicht werden, hat die Behörde unter Berücksichtigung des Standes der Technik andere oder zusätzliche Auflagen zu erteilen. Hiebei ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten.

6.2 Standardisierter Auflagenkatalog

Die Magistratsabteilung 36 erläuterte gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien, dass bei veranstaltungsrechtlichen Bewilligungen für die unterschiedlichen Veranstaltungsarten mitunter inhaltliche und textlich ähnliche Auflagen vorgeschrieben werden. Derartige Auflagen wurden in einer Art Katalog zusammengefasst, der als Vorlage für die Abfassung von schriftlichen Aufträgen in den Bewilligungsbescheiden dient.

Der standardisierte Auflagenkatalog änderte sich durch Anpassungen und Korrekturen laufend. Diesbezügliche Änderungen würden hinsichtlich der korrekten juristischen Formulierung durch die Stabstelle Recht der Magistratsabteilung 36 begutachtet.

6.3 Gemeinsamkeit der Bewilligungen

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei der Einschau in die Verfahrensakten und die Bescheide fest, dass einige Themenbereiche wiederkehrend in den Bewilligungen aufschienen. Dabei handelte es sich um folgende Beispiele:

Zur Minimierung der Stolpergefahr für die Besucherinnen bzw. Besucher müssen Ver- und Entsorgungsleitungen, die an der Geländeoberfläche verlegt werden, abgedeckt bzw. eingegraben werden. Seile, die zur Stabilisierung von Aufbauten im Untergrund verankert werden, Stufen, o.ä. waren zu kennzeichnen.

Die Standsicherheit von Veranstaltungszelten ab einer bestimmten Größe, Bühnenaufbauten etc. musste von einer Ziviltechnikerin bzw. einem Ziviltechniker bestätigt werden. Des Weiteren hatte der Veranstaltende bzw. der Betreibende bei widrigen Witterungsbedingungen (z.B. Unwetter, Sturm) die gefährdeten Bereiche zu räumen.

Bühnenaufbauten und sonstige aufragende Konstruktionen, wie z.B. für die Anbringung von Licht und Tonanlagen, Plakaten waren gegen den Zutritt des Publikums zu sichern. Es sollte verhindert werden, dass sich Personen durch Emporklettern gefährden oder durch Hantieren an der Technik verletzen.

Reichte die Dauer der Veranstaltung bis in die Nachtstunden, musste eine ausreichende Beleuchtung vorgesehen werden. Ein etwaiger Ausfall des Stromnetzes war durch die Installation einer netzunabhängigen Beleuchtung zu berücksichtigen. Für die oben erwähnten, näher betrachteten Großveranstaltungen waren darüber hinaus temporäre Elektroversorgungsanlagen zu errichten. Die Veranstaltenden mussten einen Prüfbericht z.B. durch einen konzessionierten Fachbetrieb erstellen lassen.

Hinsichtlich des Brandschutzes waren zur Verhinderung einer Brandentstehung u.a. Mindestabstände von heißen Oberflächen zu brennbaren Materialien einzuhalten. Ferner waren Mittel der ersten Löschhilfe bereitzustellen sowie ausschließlich behördlich bewilligte Brennstoffe zu verwenden.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung lag der Fokus bei den Begehungen daher auf den oben beschriebenen Themenbereichen.

6.4 Umfang der Aufgabenstellung für die Behörde und die Antragstellenden, Zeitfaktor

Grundsätzlich war festzustellen, dass die Aufgabenstellung in Verfahren für die Bewilligung von Großveranstaltungen für die Magistratsabteilung 36 sich als anspruchsvoll darstellte. Davon waren sowohl die Antragstellenden als auch die Behörde selbst betroffen. Dieser Umstand ergab sich u.a. durch die Weitläufigkeit der Veranstaltungsstätten, die zu erwartende hohe Anzahl an Besucherinnen bzw. Besuchern sowie aus dem dadurch höheren Gefahrenpotenzial als bei Veranstaltungen kleineren Rahmens. Das Ausmaß derartiger Veranstaltungen führte in den Bewilligungsbescheiden mitunter zu über 100 sicherheitstechnischen Auflagen.

Im Zuge der Einsichtnahme in die Unterlagen der Bewilligungsverfahren fiel weiters auf, dass die Zeitspanne zwischen dem Antrag auf Bewilligung einer Großveranstaltung und dem Zeitpunkt des Beginns äußerst knapp bemessen erschien.

Laut einer Vorgabe der Magistratsabteilung 36 auf ihrer Homepage sind Anträge auf Durchführung eines veranstaltungsrechtlichen Bewilligungsverfahrens spätestens drei

Wochen vor einem Veranstaltungsbeginn einzubringen. Dies wurde in wenigen Fällen nicht bzw. nur knapp eingehalten. Die Dienststelle legte diese Frist initiativ fest.

Angemerkt wurde, dass im Wiener Veranstaltungsgesetz im Zeitpunkt der Prüfung keine Fristen für die Einreichung von Anträgen zur Bewilligung von Veranstaltungen bzw. von Anträgen zur Durchführung der Eignungsfeststellung genannt wurden. Für lediglich anmeldepflichtige Veranstaltungen gab das Gesetz allerdings eine Frist von mindestens einer Woche vor.

Eine genauere Betrachtung der Daten der Einreichungen und der Daten der Bewilligungsbescheide zeigte, dass die Bandbreite des Zeitraumes für die Bearbeitung der Anträge von weniger als zwei Wochen bis hin zu ca. fünf Monaten reichte.

Hiezu erläuterte die Dienststelle, dass Bewilligungsverfahren im Veranstaltungsbereich vielfach tatsächlich mit einem erheblichen Termindruck versehen waren. Dieser käme auch durch das Bestreben der Antragstellenden zustande, die erwartete Publikumsanzahl möglichst treffend anzugeben. In der Folge führte dies zu mehrmaligen Änderungen der Einreichunterlagen. Elektronische Kommunikationswege, wie z.B. E-Mail-Verkehr verstärkten diesen Termindruck für die Bediensteten der Magistratsabteilung 36 zusätzlich.

Aus Sicht der Magistratsabteilung 36 wäre es wünschenswert, wenn konkrete und realistische Erledigungsfristen im Gesetz vorgegeben wären. Die Dienststelle führte dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber aus, dass die Verfahren korrekt und effizient durchgeführt werden können, obwohl die Bewilligungsgegenstände beachtliche Umfänge aufwiesen.

Diese Thematik wurde auch bereits in einem Bericht des früheren Kontrollamtes der Stadt Wien über eine Open-Air-Veranstaltung (s. Punkt 1.5) behandelt. Die Abwicklung der Bewilligungsverfahren unter Termindruck wurde seinerzeit als ungünstig eingestuft. Auch bei der gegenständlichen Prüfung war die gleiche Problematik erkennbar.

Die Magistratsabteilung 36 hatte aufgrund ihrer Erfahrungen im Jänner 2012 einen Koordinator für Großveranstaltungen eingesetzt. Zu seinen Aufgaben zählten u.a. die Durchführung von Abstimmungsgesprächen mit beteiligten und betroffenen Stellen sowie die Überwachung von Großveranstaltungen. Ferner oblag dem Koordinator auch Erfahrungen von Großveranstaltungen im In- und Ausland für Bewilligungen von Veranstaltungen in Wien miteinzubeziehen.

6.5 Vorgehensweise und Ablauf von Bewilligungsverfahren

Mit der Einbringung eines Antrages auf Bewilligung einer Veranstaltung bzw. auf Durchführung der Feststellung der Eignung einer Veranstaltungsstätte beginnt das Verfahren. Der Antrag enthielt u.a. die Namen der für die Veranstaltung verantwortlichen juristischen bzw. natürlichen Personen, Ort, Datum und Zeiten der Durchführung der Veranstaltung. Großveranstaltungen wurden i.d.R. durch professionelle Veranstaltungsmanagementbetriebe abgewickelt.

Gleichzeitig mit der Einreichung bzw. im Anschluss daran wurden der Behörde Unterlagen über die Veranstaltung übergeben. Dabei handelte es sich u.a. um Folgendes:

- eine detaillierte Beschreibung der Veranstaltung, in der auf die örtlichen Gegebenheiten, das geplante Programm, den zeitlichen Ablauf der Programmschritte, die musikalische Darbietung, Fahrgeschäfte, gastronomische Betreuung der Besucherinnen bzw. Besucher, Anzahl und Situierung sanitärer Anlagen etc. eingegangen wurde,
- ein Konzept zur Sanitätsversorgung erkrankter oder verunfallter Personen mit einer Darstellung der Personalstärke bezogen auf die erwartete Besucherinnen- bzw. Besucherfrequenz,
- Konzepte hinsichtlich der Sicherheit sowie über die Bewältigung von Krisen und Notfällen,
- Technische Gutachten bzw. Überprüfungsbefunde über die Standfestigkeit von Aufbauten, temporäre elektrische Anlagen, Fahrgeschäfte etc. sowie
- einen Übersichtsplan über das Veranstaltungsgelände sowie falls erforderlich Detailpläne.

Die Veranstaltungsbehörde sichtete die Unterlagen und überprüfte sie auf ihre Vollständigkeit bzw. die Erfüllung formaler Kriterien. Fehlten relevante Unterlagen oder waren diese für die Beurteilung des Antrages zu wenig aussagekräftig, forderte sie die Antragstellerinnen bzw. den Antragsteller auf, Unterlagen nachzureichen bzw. diese nachzubessern.

In diesem Stadium begann die inhaltliche, technische Beurteilung der Einreichunterlagen durch die Magistratsabteilung 36. Falls erforderlich, wurden andere Dienststellen der Stadt Wien involviert und um eine Stellungnahme ersucht.

Beispielsweise befasste die Magistratsabteilung 36 bei Fragen hinsichtlich der Grünanlagen und des Baumbestandes die Magistratsabteilung 42, Sanitätskonzepte beurteilte die Magistratsabteilung 70. Die Stellungnahmen bildeten eine weitere Grundlage für die Entscheidung der Behörde. Ebenso erfolgte zu diesem Zeitpunkt die Abstimmung mit den Einsatzorganisationen, wie z.B. mit der Exekutive.

Zur Klärung offener Fragen oder diffiziler Sachverhalte lud die Behörde auch zu sogenannten Amtsbesprechungen. Über diese Besprechungen wurden Protokolle verfasst, welche den Akten über die Bewilligungen beilagen. Waren geladene Personen verhindert, gaben sie dies der Magistratsabteilung 36 üblicherweise bekannt bzw. übermittelten eine Stellungnahme zu den Projektunterlagen.

Neben den spezifischen und näheren Aspekten einer Großveranstaltung, hielt es die Magistratsabteilung 36 auch für erforderlich, sämtliche Wechselwirkungen zwischen der Veranstaltung und der städtischen Infrastruktur im Einflussbereich der Veranstaltung, zu berücksichtigen.

Insbesondere die Lenkung der Personenströme zwischen der Veranstaltungsstätte und den öffentlichen Verkehrsmitteln war lt. den Erläuterungen der Magistratsabteilung 36 eine Herausforderung. In weiterer Folge mussten sich Betreiberinnen bzw. Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel auf den Personenansturm einstellen und die Organisation des Fahrbetriebes darauf abstimmen. Aus diesen Gründen war es erforderlich, diese

Wechselwirkungen mit den Veranstaltenden einerseits und den jeweiligen Stellen andererseits wie z.B. mit der Exekutive und den Verkehrsbetrieben zu erörtern und erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

Wie bereits erwähnt, fielen derartige Abstimmungen in das Aufgabengebiet des Koordinators für Großveranstaltungen der Magistratsabteilung 36.

In den Bewilligungsverfahren führte die Behörde bei Bedarf Begehungen der Veranstaltungsstätte durch. Je nach Erfordernis wurden ein eingeschränkter Teilnehmerinnen- bzw. Teilnehmerkreis für die Behandlung einzelner Fragestellungen oder sämtliche an dem Verfahren Beteiligte geladen. Analog zu den Amtsbesprechungen übermittelten geladene, aber verhinderte Personen Stellungnahmen zu vorab vorgenommenen Begehungen bzw. informierten über ihr Fernbleiben.

Wurden alle formalen Kriterien erfüllt und alle sicherheitstechnischen Aspekte geklärt und konnte von einer sicheren Durchführung der Veranstaltung ausgegangen werden, sprach die Behörde die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides aus. In der Regel wurde aus zeitlichen Gründen auf Rechtsmittel seitens der Antragsstellenden verzichtet, sodass der Bescheid unmittelbar in Rechtskraft erwuchs und die Veranstaltung abgehalten werden konnte.

Mit diesem Dokument sprach die Behörde nicht nur die Bewilligung aus, sondern überband den Veranstaltenden, wie bereits erwähnt, Auflagen, deren Einhaltung eine sichere Durchführung sicherstellen sollte. Mit dem Bescheid wurden den Antragstellenden auch Hinweise in schriftlicher Form gegeben, in denen z.B. behördliche Zuständigkeiten abseits des Veranstaltungswesens oder technische Normen und Richtlinien angeführt waren.

Zu den Bewilligungsverfahren merkte die Magistratsabteilung 36 an, dass sich die jährliche Befassung mit dem Thema der Bewilligung von Großveranstaltungen den positiven Effekt eines stetig steigenden Erfahrungs- und Wissenszuwachses hatte.

Durch die gegenständliche Einschau gewann der Stadtrechnungshof Wien den Eindruck, dass die Magistratsabteilung 36 auch im Bereich der Bewilligung von Großveranstaltungen eine respektable Expertise vorweisen konnte. Dies trug zu einem effizienten Verfahrensablauf bei.

Bei der Beurteilung der Sachverhalte und der Vorschreibung von Auflagen war dies eine wertvolle Hilfe, da das Wiener Veranstaltungsstättengesetz in seinen wesentlichen Grundzügen aus den 1970er Jahren stammt und spezifische Anforderungen an Großveranstaltungen bislang nicht berücksichtigte.

Zur Absicherung des Wissensstandes empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 36, den Stand des Fachwissens für Großveranstaltungen zusammenzustellen und in Form einer Wissensdatenbank in Evidenz zu halten.

6.6 Sicherheitskonzepte

Wie sich im Zuge der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, fanden sich in den Projektunterlagen der Großveranstaltungen Sicherheitskonzepte. Diese Konzepte waren Bestandteile der Einreichunterlagen zur Eignungsfeststellung. Zu diesen war anzumerken, dass die Beurteilung der Gefahren im Wesentlichen auf der Basis von Erfahrungswerten erfolgte.

Beispielsweise waren in einem derartigen Sicherheitskonzept Überlegungen über Stauzonen angestellt worden, welche einerseits durch die Anreise der Besucherinnen bzw. Besucher zum Veranstaltungsgelände entstehen und andererseits sich auch durch die geplante Eintrittskontrolle ergeben. Bezüglich der Information für das Publikum wurden Infostände eingeplant, an denen u.a. auch die Platz- und Hausordnung kundgemacht war.

Weiters wurde ein Informationssystem für Besucherinnen bzw. Besucher ausgearbeitet. Darin waren genaue Details über die Positionierung der Systemkomponenten, wie z.B. die LED-Wände vorgegeben. Im Anlassfall werden damit Informationen für die Lenkung von Personenströmen dargestellt und vordefinierte Texte, wie z.B. für das Verlassen bei

einem nahenden Unwetter, zur Anzeige gebracht. Ferner erscheinen Pfeile, welche die Fluchrichtungen für Personen vorgeben.

Zum Thema Terrorschutz wurde in den eingesehenen Sicherheitskonzepten u.a. angegeben, dass die Befassung auf Wunsch der Veranstalterin bzw. des Veranstalters erfolgte und es sich dabei lediglich um eine "abstrakte Gefährdung" handle. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass bundesstaatliche Einrichtungen von keinen konkreten Hinweisen auf terroristische Angriffe im Zeitpunkt der Erstellung der Konzepte ausgingen. Zu diesem Thema wurde eine Risikoanalyse ausgearbeitet und Maßnahmen abgeleitet u.a. zu bestimmten Personengruppen, die Eintrittswahrscheinlichkeit von Zwischenfällen, deren Auswirkungen etc.

Um den definierten Risiken zu begegnen, wurden beispielsweise die Kontrollen der in Verwendung stehenden Kfz der Gastronomiestände, die Vorgabe einer für alle Personen geltenden Anlieferungszeit, eine spezielle Securityplanung oder generelle Leitmaßnahmen bei einer erforderlichen Räumung festgelegt.

7. Tätigkeit nach der Bewilligung

Neben der Bewilligung von Veranstaltungsstätten war die Magistratsabteilung 36 gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien im Prüfungszeitpunkt auch für die Überwachung von Veranstaltungen zuständig.

Dieser Bestimmung wurde die Dienststelle u.a. dadurch gerecht, dass sie nach der Erteilung der Bewilligung vor dem Beginn einer Großveranstaltung Begehungen durchführte. Dies gab sowohl der Behörde als auch den Veranstaltenden Gelegenheit, noch vor dem Veranstaltungsbeginn den genehmigten Konsens bzw. allfällige Abweichungen mit den Amtssachverständigen zu besprechen und zu beheben.

Während der Veranstaltung führte die Behörde ebenso Kontrollen durch und gab den Veranstaltenden z.B. sicherheitstechnische Mängel bekannt und forderte deren Behebung ein.

8. Wiener Donauinselfest 2018

8.1 Beschreibung

In den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde als Teil des Wiener Hochwasserschutzes die neue Donau als Entlastung für den Donaustrom und damit eine künstliche Insel - die Donauinsel - geschaffen. Diese dient neben dem Hochwasserschutz auch als Naherholungsgebiet. Der mittlere Bereich der Insel wird auch als Veranstaltungsstätte für das Wiener Donauinselfest genutzt, dass seit dem Jahr 1984 jährlich abgehalten wird.

Das Wiener Donauinselfest fand im Betrachtungszeitraum der gegenständlichen Prüfung zwischen der Reichsbrücke bis einige hundert Meter nach der Floridsdorferbrücke stromaufwärts statt.

Die Veranstaltung bot den Besucherinnen bzw. Besuchern Live-Musik, Fahrgeschäfte, Kulinarik etc. Während des Veranstaltungsbetriebes war lt. den Veranstaltungsunterlagen mit ca. 200.000 Personen gleichzeitig auf dem Gelände zu rechnen.

8.1.1 Für die musikalischen Darbietungen in den Bereichen der Pop- und Rockmusik wurden Bühnenaufbauten größeren Ausmaßes errichtet. Teilweise waren auch kleinere Bühnen aufgestellt, z.B. für kabarettistische Darbietungen oder Jazz-Musik. Ebenso gab es Festzelte, Pagodenzelte, Partyzelte etc. Viele Zelte dienten auch der Unterbringung von Personen bei widrigen Witterungsverhältnissen bzw. dem Schutz der gastronomischen Einrichtungen vor Niederschlag.

Für größere, hochragende Aufbauten sind die Standsicherheit, die Tragfähigkeit und die Belastbarkeit durch Winddruck zu beachten. Dem entsprechend schrieb die Behörde vor, dass die Standsicherheit durch Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechniker zu bestätigen war. Darüber hinaus legte sie fest, welche Maßnahmen bei widrigen Witterungsverhältnissen einzuleiten sind, um eine Gefährdung von Personen zu verhindern.

8.1.2 Ein weiteres Angebot dieser Veranstaltung stellten die zahlreichen Verkaufsstände dar. Diese waren entlang der Wege positioniert, jedoch durfte deren Befahrbarkeit

keinesfalls eingeschränkt werden. Hierzu teilte die Magistratsabteilung 36 mit, dass gegenüber vorangegangenen Veranstaltungen signifikante Verbesserungen in diesem Punkt im Laufe der Jahre erreicht wurden.

8.1.3 Für diese Veranstaltung wurde eine umfangreiche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur errichtet. Trinkwasserleitungen mussten zu gastronomischen und sanitären Einrichtungen gelegt werden. Abwässer waren in die Kanalisation zu leiten bzw. wurden in mobilen Auffangbehältern gesammelt und mittels Tankwagen entsorgt. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer war als Auflage in den Bewilligungsbescheiden bedungen.

Elektrische Energie war flächendeckend erforderlich. Diese wurde über ein temporär errichtetes Verteilnetz zur Verfügung gestellt. Energiequellen waren Elektroversorgungsunternehmen oder mobile Stromerzeugungsaggregate. Darüber hinaus musste die Veranstalterin bei einem Ausfall der Stromversorgung eine ausreichende Beleuchtung, z.B. in den Publikumsbereichen vor den Bühnen, mit mobilen Aggregaten bzw. Akkumulatoren gewährleisten.

Die Magistratsabteilung 36 schrieb in den Bewilligungsbescheiden die Ausführung, Errichtung, Überprüfung sowie den Betrieb der elektrischen Versorgungsanlage und der elektrischen Anlagen der Fahrgeschäfte vor. Ebenso führte sie in den Bescheidauflagen einschlägige Fachnormen, wie z.B. ÖVE-Normen an.

8.1.4 Nicht zuletzt nahm die Sicherheit der Besucherinnen bzw. Besucher und der Mitarbeitenden einen hohen Stellenwert ein. Auch dahingehend schrieb die Behörde den Einsatz eines Ordnerdienstes vor. Dessen Aufgaben waren u.a. den Zutritt zu publikumsfernen Bereichen zu regeln bzw. zu unterbinden sowie die Vorgänge auf dem Veranstaltungsgelände zu beobachten. Die sich vor Ort befindliche Exekutive soll durch diesen Dienst nach Möglichkeit unterstützt werden.

Ferner wurde das Veranstaltungsgelände mittels einer Videoanlage überwacht, um beispielsweise kritische Situationen frühzeitig zu erkennen. Die Magistratsabteilung 36 teil-

te mit, dass sie diese Maßnahme begrüßte, weil für sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Behörde keine rechtliche Grundlage gegeben war, eine solche Anlage vorzuschreiben.

Die Koordination sämtlicher Organisationen und Stellen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit während der Veranstaltung, wie beispielsweise Feuerwehr, Exekutive, Organisationsleitung der Veranstaltung erfolgte in einer sogenannten Sicherheitszentrale. In dieser wurden regelmäßige Besprechungen über etwaige Vorkommnisse und erforderliche Maßnahmen abgehalten. Die Ergebnisse dieser Besprechungen wurden in Protokollen festgehalten.

Die Vorgaben des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes zielen lediglich auf den örtlichen und sachlichen Umfang einer Veranstaltung ab. Dennoch betrachtete die Magistratsabteilung 36 als Wiener Veranstaltungsbehörde, wie bereits erwähnt, auch die Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen der Veranstaltung und anderen im Einflussbereich stehenden Bereichen.

Dies betraf beispielsweise die Fragen des Personentransportes durch öffentliche Verkehrsmittel, die Steuerung der Personenströme zu und von der Veranstaltung sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes. In Gesprächen zwischen der Behörde, dem Veranstaltenden, Vertreterinnen bzw. Vertretern von Verkehrsbetrieben und der Exekutive wurden Vereinbarungen hinsichtlich der Aufteilung der Kompetenzen und der Vorgehensweisen getroffen.

Die Magistratsabteilung 36 betonte die Bedeutung möglichst friktionsfreier und vor allem kontrollierter Besucherinnen bzw. Besucherströme sowohl außerhalb als auch innerhalb des Veranstaltungsgeländes. Dadurch werde dichtes Gedränge weitgehend vermieden, in dem Personen verletzt werden könnten und in weiterer Folge ebenso der Ausbruch panikartiger Zustände.

8.2 Feststellungen und Empfehlungen zum Wiener Donauinselfest 2018

8.2.1 Von Seiten der Veranstaltenden wurden umfangreiche Maßnahmen getroffen, um den Zu- und Abstrom der Besucherinnen bzw. Besucher durch die Aufstellung von mo-

bilen Absperrungen zu lenken und zu steuern. Bei den Zutritten zum Veranstaltungsgelände wurden Kontrollposten eingerichtet, die mit Ordnerpersonal besetzt waren.

Abbildung 1: Zutrittskontrolle



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Darüber hinaus waren die Wege zum und vom Veranstaltungsgelände voneinander getrennt, um eine gegenseitige Beeinflussung zu vermeiden.

Abbildung 2 und 3: Trennung des Zu- und Abstroms



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

In den Bewilligungsbescheiden hatte die Magistratsabteilung 36 festgelegt, dass potenzielle Gefahrenquellen oder publikumsferne Bereiche gegen unbefugten Zutritt zu sichern waren. Insgesamt war festzustellen, dass dieser Vorgabe entsprochen wurde.

Mitarbeitenden des Stadtrechnungshofes Wien wurde im Zuge eines unangekündigten Tests das Betreten in einen veranstaltungsinternen Bereich verwehrt. Das Ordnerpersonal wurde augenscheinlich präzise unterwiesen und hielt sich strikt an die erteilten Anweisungen, unbefugte Personen nicht einzulassen.

Hinsichtlich verkehrsleitender Maßnahmen für Besucherinnen bzw. Besucher wurde festgestellt, dass diese durchdacht und sich im Rahmen der Einschau als wirksam darstellten. Beispielsweise war der Publikumsstrom bei diversen Bühnen gegen das seitliche Hinzuströmen von Personen gesichert.

Vor Bühnen mit höherer Attraktivität waren sogenannte "Wellenbrecher" errichtet, die ein Nachdrücken des Publikums in Richtung der Bühne verhindern. Diese Maßnahme entsprach den von der Veranstalterin eingebrachten Unterlagen, die einen Bescheidbestandteil darstellten.

Als wirkungsvoll erwiesen sich auch die Maßnahmen, die am Ende eines Veranstaltungstages gesetzt wurden. Einerseits wurden Darbietungen zeitlich gestaffelt beendet und andererseits Personen kontrolliert zu den U-Bahn-Stationen geleitet. Des Weiteren kooperierten insbesondere am Ende jedes Veranstaltungstages der Sicherheitsdienst der Veranstalterin, die Einheiten der Exekutive und das Personal der Wiener Linien GmbH & Co KG, um die Besucherinnen bzw. Besucher etappenweise zu den Stationen und in die U-Bahnzüge vorzulassen. Ferner war festzustellen, dass bei der Brücke zur U6-Station "Neue Donau" Staubildungen wirksam vermieden wurden.

Am Veranstaltungsgelände waren großformatige Wegweiser aufgestellt, die über die Route zu Attraktionen, aber auch zu öffentlichen Verkehrsmitteln Auskunft gaben. Des Weiteren zeigten Übersichtsdarstellungen des Veranstaltungsgeländes u.a. die Position des Stützpunktes der Exekutive und die Standorte der Stationen einer privaten Rettungsorganisation.

Die Stationen der Sanitätsversorgung waren z.B. durch Plakate, die an den Bauzäunen zu deren Abgrenzung befestigt waren, von Weitem erkennbar. Erwähnenswert er-

schien, dass die Rettungsorganisation für eine rasche Fortbewegung im Veranstaltungsbereich mit einachsigen, elektrisch angetriebenen Einpersonen-Transportmitteln ausgerüstet war.

8.2.2 In einem anderen Bereich des Veranstaltungsgeländes wurden Teile des Geländes aufgrund des Auftretens des Eichenprozessionsspinners abgesperrt. Die Raupen dieses Falters sind mit sogenannten Brennhaaren versehen, die leicht brechen und auch an Schuhen und Bekleidung anhaften. Der Kontakt mit diesen Haaren führt mitunter zu heftigen Hautreaktionen. Daher war es erforderlich, präventiv die betroffenen Flächen abzusperren.

8.2.3 Der Stadtrechnungshof Wien wurde auf eine pratermäßige Attraktion für Kinder aufmerksam, die nahe an einem abschüssigen Geländeteil positioniert war. Eine Absperrung aus sogenannten Messegittern und Kunststoffabsperrketten diente als Schutz gegen zu nahes Hinzutreten. Eines der Elemente wurde auf bereits abschüssigem Untergrund aufgestellt. Kunststoffabsperrketten sicherten die Abzäunung augenscheinlich auch gegen Umfallen.

Abbildung 4: Absperrung um eine Kinderattraktion



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Es wurde der Magistratsabteilung 36 empfohlen, bei derartigen Attraktionen auf eine geeignete Absperrung und der Standsicherheit zu drängen.

8.2.4 Hinsichtlich der technischen Infrastruktur war festzustellen, dass zahlreiche mobile Einheiten bestehend aus einem Stromaggregat mit einem zugehörigen Beleuchtungsmast eingesetzt wurden. Ebenso fielen aggregatversorgte Sendeeinrichtungen für die mobile Telefonie auf. Beide technischen Einrichtungen waren aus Gründen der Sicherheit mit mobilen Bauzäunen abgesperrt.

Stolpergefahren wurde nach der Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien bis auf wenige Einzelfälle (z.B. Kabelverlegungen zu Gastronomieständen, Absperrungen von Partyzelten) ansonsten effektiv entgegengewirkt. Bereits am Tag vor dem Beginn des Wiener Donauinselfestes waren z.B. elektrische Leitungen im Erdreich großteils vergraben oder abgedeckt.

8.2.5 Gastronomiestände durften Geräte für die Zubereitung der Speisen verwenden, die mit Flüssiggas betrieben wurden. Dabei waren die geltenden Bestimmungen für die Lagerung von Flüssiggas einzuhalten. Für den Stadtrechnungshof Wien ergab sich die Frage der Reservehaltung sowie der Nachschubversorgung. Die Dienststelle genehmigte einen Vorrat von maximal drei Gasflaschen pro Stand. Der Austausch bzw. die Anlieferung der Gasflaschen dürfe nur bis spätestens 12.00 Uhr erfolgen. Während der Veranstaltung wurde lt. Aussage der Magistratsabteilung 36 bei Kontrollen auf die Einhaltung dieser Fahrbeschränkung besonders geachtet.

8.2.6 Im Rahmen der Bewilligung des Wiener Donauinselfestes 2018 war auch die Frage von terroristischen Angriffen zu behandeln. Diesbezüglich legte die Veranstalterin ein Sicherheitskonzept vor, das im Zuge einer Risikoabschätzung mögliche Szenarien, Täterkategorien und Eintrittswahrscheinlichkeiten darlegte. Auf dieser Grundlage wurden Maßnahmen vorgeschrieben, um ein möglichst hohes Schutzniveau zu erreichen.

An den Zufahrtsstellen wurde besonders geschultes Sicherheitspersonal positioniert, das Fahrzeuge nur dann einfahren ließ, wenn eine entsprechende Berechtigung vorlag. Abwehrmaßnahmen, wie z.B. das Aufstellen von Betonblöcken, wurden von der Behörde nicht vorgeschrieben, da nach Ansicht der Exekutive mit der o.a. Maßnahme dasselbe Schutzniveau erreicht werde.

Bei allen Zugängen zum Veranstaltungsgelände wurden Personenkontrollen durchgeführt. Mit dieser Maßnahme sollte die Mitnahme von Flüssigkeiten, Gegenständen, die als Waffe eingesetzt werden können, wie z.B. Regenschirme, als auch die Mitnahme von Waffen verhindert werden. Dabei wurde, wie sich der Stadtrechnungshof Wien überzeugen konnte, gründlich vorgegangen und eine große Anzahl von Gebinden und Gegenständen konfisziert.

8.2.7 Wie bereits erwähnt, sind für den Nachweis der Standsicherheit von Aufbauten, wie Zelte, Bühnen u.dgl. im Zuge des Bewilligungsverfahrens Gutachten über deren Standsicherheit vorzulegen.

Hinsichtlich kleiner Aufbauten in der Dimension von sogenannten Partyzelten schrieb die Behörde lediglich vor, dass diese standsicher zu errichten und im Fall von Unwetter oder höheren Windgeschwindigkeiten zusätzlich zu sichern sind. Führen derartige Maßnahmen nicht zum Erfolg, sind Aufbauten zu demontieren und sicher zu verwahren.

Bei Aufbauten mit größeren Dimensionen waren Gutachten vorzulegen, bis zu welcher maximalen Windgeschwindigkeit, z.B. im Fall eines Sturms, die Standsicherheit gewährleistet war.

Die Einschau zeigte, dass in einem Fall die Werte für die maximalen Windgeschwindigkeiten im Bewilligungsbescheid über jenen lagen, die in den Gutachten des abnehmenden Ziviltechnikerbüros genannt waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Veranstaltungsbehörde, für künftige Bewilligungsverfahren Veranstalterinnen bzw. Veranstalter auf die am Veranstaltungsort zu dimensionierende Windgeschwindigkeit aufmerksam zu machen. Gegebenenfalls wären zusätzliche Verstärkungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen von behördlicher Seite aufzutragen.

8.2.8 Hinsichtlich der sanitären Anlagen, die von veranstaltender Seite bereitgestellt wurden, stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass für eine flächendeckende Versorgung in der Veranstaltungsstätte gesorgt wurde. Am ersten Veranstaltungstag befanden sich bereits in den frühen Nachmittagsstunden vor dem offiziellen Beginn des Wiener Donauinselfestes 2018 zahlreiche Besucherinnen bzw. Besucher als auch Mitarbeitende diverser Betriebe und Organisationen am Veranstaltungsgelände. Die Sanitäreinheiten waren jedoch lediglich vereinzelt unversperrt und benutzbar.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 36, künftig mit der Veranstalterin Regelungen festzulegen, sodass rechtzeitig sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen.

9. Wiener Weihnachtstraum 2018

9.1 Beschreibung

Der Wiener Weihnachtstraum fand jährlich etwa von Mitte November eines Jahres bis am Stefanitag desselben Jahres statt.

Angemerkt wurde, dass der Wiener Christkindlmarkt im gleichen Zeitraum stattfand. Dieser wurde jedoch durch die Magistratsabteilung 59 nach der Wiener Marktordnung bewilligt und war nicht Gegenstand dieser sicherheitstechnischen Prüfung.

Der Wiener Weihnachtstraum bot Eisflächen, den sogenannten Kleinen Eistraum, eine Ausstellung zum Thema Weihnachten, Fahrgeschäfte, einen Bummelzug und den erwähnten Christkindlmarkt. Für die gegenständliche Prüfung waren lediglich die Bereiche und Inhalte relevant, die von der veranstaltungsrechtlichen Bewilligung (ohne Christkindlmarkt) erfasst worden waren.

Im südlichen Rathauspark wurden im Betrachtungszeitraum die Eisflächen mit sämtlichen für deren Betrieb erforderlichen Einrichtungen situiert. Darunter fielen beispielsweise Container für die Kassa, für das Personal sowie für den Schlittschuhverleih, Kältemaschinen und Schließfächerschränke.

Im nördlichen Rathauspark befand sich eine Ausstellung von Weihnachtsobjekten und Fahrgeschäfte, wie z.B. ein Karussell. Des Weiteren lag dort die Haltestelle des Bummelzuges. Der Zug selbst wurde gesondert durch die Magistratsabteilung 46 genehmigt.

Am Rathausplatz war lediglich ein Bereich am Gehsteig des Universitätsrings veranstaltungsrechtlich relevant, in dem ein illuminiertes Torbogen errichtet und ein Container mit einem Geldausgabeautomaten aufgestellt wurde.

Wie dem Bescheid über die veranstaltungsrechtliche Bewilligung des Wiener Weihnachtstraumes 2018 zu entnehmen war, wurde die Veranstaltung für die Teilnahme von ca. 6.200 Personen genehmigt.

Im Bescheid über die Eignungsfeststellung für den Wiener Weihnachtstraum 2018 fanden sich besondere Auflagen für die Ausgestaltung, die Benutzung sowie die Aufbereitung der Eisflächen. So wurde der Veranstalterin z.B. vorgeschrieben, dass sich während der Aufbereitung des Eises keine unbefugten Personen auf der betreffenden Eisfläche befinden dürfen. Ferner waren Personen, die sich selbst oder andere Personen aufgrund ihres Verhaltens oder ihres Zustandes gefährden können, unverzüglich vom Eislaufen auszuschließen.

Weitere Auflagen betrafen u.a. die Kälteanlagen, die elektrische Anlage inkl. der Sicherheitsbeleuchtung, die sichere Begehbarkeit der Veranstaltungsstätte, den Brandschutz, den Ordnerdienst sowie die Stand- und Betriebssicherheit von Aufbauten.

Für die sicherheitstechnische Betrachtung durch den Stadtrechnungshof Wien waren die o.a. sicherheitstechnischen Auflagen für die Eisfläche ein Schwerpunkt.

9.2 Feststellungen zum Wiener Weihnachtstraum 2018

Der Stadtrechnungshof Wien führte eine stichprobenweise Begehung der Veranstaltungsstätte durch, aus der sich keine Anhaltspunkte, hinsichtlich einer Gefährdung der

Besucherinnen bzw. Besucher ergaben. Im Zeitpunkt der Begehung verlief die Veranstaltung ruhig und geordnet.

Angemerkt wird, dass die Fluchtwege des Wiener Weihnachtstraumes und des Wiener Christkindlmarktes z.T. einen gemeinsamen Verlauf aufwiesen. Hinsichtlich der Fluchtwegsbeschilderung war festzustellen, dass diese in der genehmigten Veranstaltungstätte gut wahrnehmbar ausgeführt war.

10. Wiener Eistraum 2019

10.1 Beschreibung

Der Wiener Eistraum findet üblicherweise von Mitte Jänner bis Anfang März nach dem Wiener Christkindlmarkt statt. Diese Veranstaltung wird seit dem Jahr 1996 am Wiener Rathausplatz jährlich abgehalten. Am Rathausplatz sowie am nördlichen und südlichen Rathauspark werden temporäre Eisflächen aufgebaut, die pro Saison von bis zu 700.000 Besucherinnen bzw. Besuchern genutzt werden.

Diese Eisflächen sind durch ein Eiswegenetz miteinander verbunden. Den Gästen stehen ein Schlittschuhverleih sowie gastronomische Einrichtungen zur Verfügung.

Der Wiener Eistraum 2019 wurde im Rahmen der gegenständlichen Prüfung vom Stadtrechnungshof Wien einer sicherheitstechnischen Betrachtung unterzogen. Die Veranstaltung fand vom 18. Jänner 2019 bis 3. März 2019 statt. Als neue Attraktion wurde erstmals eine weitere Eisfläche ca. 3 m über dem Gelände des Rathausplatzes errichtet. Diese war durch eine Rampe mit der Haupteisfläche verbunden. Aufgrund der Besonderheit, dass der Rathausplatz über ein leichtes Gefälle in Richtung des Burgtheaters verfügt, ergibt sich für die Rampe zur oberen Eisfläche eine relativ flache Neigung, die beispielsweise geringer ausfällt als die Neigung der Verbindungswege im Rathauspark. Durch die Ausführung des Wiener Eistraumes 2019 auf zwei Ebenen ergaben sich besondere sicherheitstechnische Aspekte.

Diesen Umstand wurde dadurch Rechnung getragen, dass für die obere Eisfläche eine separate Fluchtstiege aus Metall errichtet wurde, der Absturzsicherung besonderes Au-

genmerk zu schenken war und besondere Vorkehrungen für die Benutzung der Auf- und Abfahrtsrampe festgelegt werden mussten.

Abbildungen 5 und 6: Rampe und Fluchtstiege



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der maximale Fassungsraum des gesamten Wiener Eistraums gemäß der behördlichen Bewilligung betrug ca. 5.500 Personen. Für die Benutzung der Eisflächen legte die Behörde maximal 3.797 Personen fest.

Weiters gehörten zu dieser Veranstaltungsstätte WC-Anlagen, Sanitätseinrichtungen, Personalbereiche und Schließfächer.

10.2 Feststellungen und Empfehlungen zum Wiener Eistraum 2019

Der Stadtrechnungshof Wien führte eine vor Ort Einsichtnahme kurz vor der Eröffnung in der Veranstaltungsstätte durch und kam zu folgenden Feststellungen.

Der Sicherheit von Personen wurde am Wiener Eistraum 2019 ein besonders hohes Augenmerk geschenkt.

Dies betraf die bauliche Ausgestaltung, insbesondere der oberen Eisfläche. So war für diese Fläche eine Fluchtstiege angebracht, die Veranstalterin errichtete zusätzlich zu den behördlichen Auflagen auf Eigeninitiative weitere Absturzsicherungen und setzte einen Ordnerdienst ein.

Besondere Regelungen wurden für das Befahren der Auf- und Abfahrtsrampe getroffen. So wurde diese Rampe von einem Ordnerdienst permanent überwacht, der bei Stürzen eine sofortige Sperre der Rampe vornehmen kann. Dem Ordnerdienst kam, wie schon in den Jahren davor, eine wichtige Bedeutung für die Einhaltung von Verhaltensregeln zu. Als große Gefahr wurde seitens der Veranstalterin das Tragen von Kleinkindern durch Erwachsene beim Eislaufen angesehen, da bei einem Sturz die Verletzungsgefahr für die Kinder in diesem Fall besonders hoch sei.

Hinsichtlich der allgemeinen Sicherheit waren der Veranstalterin die üblichen Auflagen bei heranziehendem Unwetter und Sturmgefahr erteilt worden. Dies betraf auch die Begutachtung des Baumbestandes im Wiener Rathauspark, wobei täglich eine Kontrolle zur Vermeidung einer Gefährdung durch Windbruch vorgenommen wurde.

Gemäß dem Bewilligungsbescheid der Magistratsabteilung 36 haben Kabelsteckvorrichtungen je nach Einbauort einer bestimmten Schutzart zu genügen. Diese Schutzarten werden durch den sogenannten IP-Code angegeben, der einer genormten Nomenklatur folgt. Bei dieser Veranstaltung mussten die Kabelsteckvorrichtungen mindestens sprühwassergeschützt ausgeführt werden.

Bei der Begehung fielen jedoch Verlängerungskabel und Kabelsteckverbindungen im Bereich der Dächer der Schließfächerschränke im Bereich des südlichen Rathausparks auf. Dort waren die elektrischen Verbindungen Niederschlägen ungeschützt ausgesetzt. Im Rahmen der Begehung wurde die umgehende Behebung dieser Mängel bis zur offiziellen Eröffnung des Wiener Eistraums 2019 zugesagt.

Abbildungen 7 und 8: Ungeeignete Schukosteckverbindungen



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 36, bei behördlichen Begehungen auf die Aspekte der elektrotechnischen Sicherheit, insbesondere auf die Kabelsteckverbindungen, Augenmerk zu legen.

11. Filmfestival 2018

11.1 Beschreibung

Das Filmfestival ist eine Veranstaltung, die eine Mischung aus Unterhaltung, Kultur und Kulinarik bietet. Sie findet i.d.R. von Ende Juni bis Anfang September statt und nutzt den Rathausplatz sowie Teile des südlichen und nördlichen Rathausparks.

An der dem Rathaus zugewandten Seite des Platzes fanden die Filmvorführungen statt. Dazu wurde eine Bühnenkonstruktion errichtet, welche die Projektionsleinwand trug. Für das Publikum standen eine Reihenbestuhlung für ca. 1.600 Personen sowie kreissegmentförmige Tribünenanlagen und eine VIP-Tribüne für weitere 1.000 Personen zur Verfügung.

Für die Reinigung des Geschirrs sowie zur Müllentsorgung waren entsprechende Einrichtungen vorgesehen. Des Weiteren wurden Container u.a. als Einsatzzentrale, Sanitätsstation etc. eingesetzt.

Auf der dem Ring zugewandten Seite befanden sich Gastronomieeinrichtungen und unter einem kreisförmigen Zeltdach Sitzmöglichkeiten für Gäste. In den angrenzenden Arealen des Rathausparks befanden sich um die Springbrunnen ebenso gastronomische Einrichtungen und Sitzgelegenheiten.

Im Bereich des gesamten Veranstaltungsgeländes waren darüber hinaus Podien, Überdachungen, Dachkonstruktionen, Werbesäulen, Gerüsttürme etc. errichtet worden.

Während der Dauer der Veranstaltung wurden Videovorführungen, fallweise auch Live-Musik, dargeboten. Der Fassungsraum betrug lt. den von der Magistratsabteilung 36 zur Verfügung gestellten Unterlagen ca. 5.500 Personen.

Die Einsichtnahme in die Bescheide über die Eignungsfeststellung zeigte, dass spezifische Auflagen für diese Veranstaltung u.a. für die Stand- und Betriebssicherheit von Aufbauten, für den Brandschutz sowie die elektrotechnische Sicherheit erteilt wurden.

Im Detail definierte die Magistratsabteilung 36 z.B. die Mindestbelastbarkeit bzw. Tragfähigkeit von Aufbauten und Konstruktionen, auf denen sich Personen aufhalten bzw. eine Bestuhlung festmontiert waren. Des Weiteren legte sie die Arten und die Orte fest, an denen Einrichtungen für die erste Löschhilfe bereitgehalten werden müssen. Ebenso schrieb die Dienststelle fest, nach welchen Bestimmungen die elektrische Anlage zu errichten und welche Maßnahmen für die elektrotechnische Sicherheit umzusetzen waren.

11.2 Feststellungen und Empfehlungen zum Filmfestival 2018

Bei einer Begehung während der Veranstaltung im Jahr 2018 überprüfte der Stadtrechnungshof Wien stichprobenartig die Einhaltung der Bescheidauflagen.

Diese Einsichtnahme zeigte im Allgemeinen ein zufriedenstellendes Bild. Die Veranstaltung verlief im Zeitpunkt der Begehung reibungslos und geordnet. Anlass zur Kritik boten allerdings Beleuchtungskörper eines Gastronomiestandes, die augenscheinlich in einer Höhe von weniger als 2 m an Fensterläden angebracht waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 36, die Veranstalterin auf die Einhaltung der Bescheidaufgaben in Bezug auf die Positionierung der Beleuchtung verstärkt hinzuweisen.

12. Wiener Silvesterpfad 2018 und 2019

12.1 Beschreibung

Diese Veranstaltung findet an den beiden Tagen um den Jahreswechsel statt und erfreut sich allgemeiner Beliebtheit. Seit dem Jahreswechsel 1990 und 1991 wurden zunehmend Bemühungen unternommen, die feiernden Personen auf die gesamte Innenstadt aufzuteilen. So teilte sich der Veranstaltungsbereich u.a. auf dem Rathausplatz, im Bereich rund um das Burgtheater, am Hof, am Graben, am Stephansplatz und auf der Kärntner Straße auf. An den genannten Örtlichkeiten wird eine Kombination aus Unterhaltung und Gastronomie angeboten. Die Veranstaltungsstätte ist daher kein Platz oder eine genau abgrenzbare Örtlichkeit, sondern Straßenzüge und Plätze, die miteinander unmittelbar, aber auch mittelbar, in einem Zusammenhang stehen. Anzumerken war, dass die Verbindungswege zwischen den Veranstaltungsstätten nicht Gegenstand der veranstaltungsrechtlichen Bewilligung waren.

Die Veranstaltungsbehörde ging für den Silvesterpfad 2018 und 2019 von einer Besucherinnen- bzw. Besucheranzahl von rd. 55.200 Personen aus. Diese wurde lt. Behörde aufgrund des vorhandenen Flächenausmaßes der Veranstaltungsstätten und einer bei Veranstaltungen üblichen durchschnittlichen Personenbelegungsdichte ermittelt.

Beim Jahreswechsel 2018 und 2019 fand auch eine separat bewilligte Silvesterveranstaltung in der Seestadt Aspern statt. Diese bestand aus einem Bühnenaufbau und einigen Gastronomieverkaufsständen.

Für die Durchführung und das Funktionieren des Silvesterpfades waren umfangreiche Maßnahmen in den Bereichen der Infrastruktur und der Organisation des Ablaufes erforderlich.

So wurden z.B. sanitäre Anlagen zur Verfügung gestellt. Dabei handelte es sich um entsprechend ausgestattete Container bzw. Lkw-Anhänger, die an eine Frischwasserversorgung, die Kanalisation und an das Stromnetz angeschlossen waren.

Für den Betrieb der Veranstaltungstechnik, wie die Beleuchtung und die Beschallung sowie der gastronomischen Einrichtungen wurde ein temporäres Verteilnetz errichtet. Diese Anlage war gemäß den entsprechenden gesetzlich verbindlichen bzw. im Bewilligungsbescheid angeführten elektrotechnischen Vorschriften bzw. Normen auszuführen.

Analog zu anderen Veranstaltungen, musste die Veranstaltungsstätte des Silvesterpfades sicher begehbar sein. Potenzielle "Stolperfallen" waren zu entschärfen bzw. zu kennzeichnen, aber auch Eiszapfen, die beim Herabfallen Personen verletzen könnten, vor der Veranstaltung zu entfernen.

Die Standsicherheit und Tragfähigkeit von Podien, Bühnen etc. waren zu gewährleisten, bis zu einem gewissen Maß auch bei höheren Windgeschwindigkeiten. Ebenso waren organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um ein herannahendes Unwetter möglichst frühzeitig erkennen und adäquate Maßnahmen setzen zu können. In diesem Zusammenhang erteilte die Behörde auch Auflagen für Veranstaltungsbereiche, die sich im Gefährdungsbereich von Bäumen befanden.

Weitere Auflagen betrafen den Brandschutz. Die Magistratsabteilung 36 legte fest, welche Geräte zum Garen von Speisen verwendet werden durften und welche Sicherheitsabstände z.B. zu brennbaren Bauteilen einzuhalten waren. Die erforderlichen Maßnahmen zur ersten Löschhilfe definierte sie näher, ebenso wie die brandschutztechnische Qualifikation von z.B. Materialien für Dekorationen.

An organisatorischen Maßnahmen waren ein Ordnerdienst sowie Sanitätsstationen vorzuhalten. Des Weiteren wurde eine Sicherheitszentrale eingerichtet, in der die Behördenorgane, die Veranstalterin etc. das Geschehen überwachten, sich darüber austauschten und über etwaige Maßnahmen entschieden.

Höhepunkt dieser Veranstaltung war ein von der Veranstalterin organisiertes Feuerwerk, das von zwei Stellen im Rathauspark zum Jahreswechsel um Mitternacht abgefeuert wurde.

12.2 Feststellungen und Empfehlungen zum Wiener Silvesterpfad 2018 und 2019

Der Stadtrechnungshof Wien führte eine Begehung der Veranstaltungsstätte kurz vor und während der Veranstaltung durch. Dabei war Folgendes festzustellen:

12.2.1 Im Kreuzungsbereich Löwelstraße-Teinfaltstraße war eine gusseiserne Schachtabdeckung entfernt worden und aufgrund der Installation eines Stromkabels durch eine provisorische Abdeckung aus Holz ersetzt worden. Angemerkt wird, dass für die Ausführung von Schachtabdeckungen und deren Tragfähigkeit normative Festlegungen üblicherweise einzuhalten sind.

Abbildung 9: Provisorische Schachtabdeckung



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

12.2.2 Für die Abhaltung des mitternächtlichen Feuerwerks wurde die Eignung des Rathausparks von der Magistratsabteilung 36 gesondert festgestellt. Gemäß Bewilligungsbescheid seien die Abschussbereiche des Feuerwerkes ab 6.00 Uhr morgens des 31. Dezembers für den Zutritt von Personen zu sperren. Festzustellen war, dass dieser Bereich am späten Vormittag noch frei zugänglich war, pyrotechnische Gegenstände waren jedoch nicht vorzufinden.

12.2.3 Am neuen Markt wurde den Besucherinnen bzw. Besuchern des Silvesterpfades eine mobile WC-Anlage in Form eines Anhängers zur Verfügung gestellt. Die Deichsel des Anhängers war jedoch nicht gemäß den Bescheidauflagen, in denen die Behörde Maßnahmen für eine "sichere Begehbarkeit" der Veranstaltungsstätte festlegte, gekennzeichnet oder abgesichert.

Abbildung 10: Ungesicherte Deichsel



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

12.2.4 Für die Abhaltung des Silvesterpfades beantragte die Veranstalterin eine verkehrsrechtliche Bewilligung zur Sperre des Individualverkehrs gemäß StVO. 1960 durch die Magistratsabteilung 46. In weiterer Folge wurden für Versorgungsfahrten in die Veranstaltungsstätte inkl. dem Befahren von Gehsteigen, Ausnahmegewilligungen beantragt.

Im diesbezüglichen verkehrsrechtlichen Bescheid war festgelegt, dass Fahrzeuge mit Wagenkarten zu kennzeichnen waren und die Ausnahmegewilligung nur für die Dauer der Arbeitsdurchführung galt. Angemerkt wird, dass die Ausgabe derartiger Wagenkarten im veranstaltungsrechtlichen Bescheid nicht vorgeschrieben wurde.

Im Rahmen der Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien war festzustellen, dass die abgestellten Fahrzeuge i.d.R. mit Wagenkarten versehen waren.

Folgende Informationen mussten auf einer korrekt ausgefüllten Wagenkarte vermerkt sein:

- der Zeitraum des Aufenthaltes in der Veranstaltungsstätte,
- der Name des Betriebes,
- das polizeiliche Kennzeichen des betreffenden Fahrzeuges,
- eine Mobiltelefonnummer und
- die Nummer der Wagenkarte.

Die Aktenzahl der verkehrsrechtlichen Bewilligung durch die Magistratsabteilung 46 war bereits vorab auf die Wagenkarte aufgedruckt.

In Einzelfällen wurde festgestellt, dass die Wagenkarten z.T. unvollständig ausgefüllt waren. In einem Fall war ein Pkw mit leerer Wagenkarte auf einem Gehsteig abgestellt, ohne dass Ladetätigkeiten erkennbar waren. Weiters wurde Am Hof festgestellt, dass ein Lkw ohne Wagenkarte abgestellt war.

Anhand der o.a. Fälle über die Handhabung der Wagenkarten, kam der Stadtrechnungshof Wien zur Ansicht, dass der Kontrolle von ein- und ausfahrenden Fahrzeugen zu wenig Beachtung und Sorgfalt geschenkt wurde. Wie bereits erwähnt (s. Punkt 6.6) ist die Überwachung von Fahrzeugen ein wesentlicher Gesichtspunkt im Hinblick auf die Prävention möglicher terroristischer Gefährdungen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 46, mit den für die Straßenaufsicht zuständigen Kontrollorganen Kontakt aufzunehmen, um die Handhabung der Wagenkarten zu überprüfen.

12.2.5 Am Hof war ein Gerüstturm aufgebaut, der u.a. zur Befestigung von Plakaten diente. Als Maßnahme zur Erhöhung der Standsicherheit wurde im Gerüstturm ein Betongewicht auf metallischen Einlegeböden abgelegt. Durch diese Beschwerung sollte die Standsicherheit gewährleistet werden.

Abbildung 11: Gerüstturm



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Bei dieser Einrichtung fiel die unvollständige Befestigung eines Plakats auf, bei der Gefahr bestand, dass Personen in den Gerüstturm kletterten. Hinsichtlich der nicht vollflächig aufliegenden Beschwerung und der fehlenden Absicherung gegen das Einsteigen erschien keine auflagenkonforme Ausführung dieses Gerüstturms gegeben.

12.2.6 Wie bereits erwähnt, war der elektrotechnischen Sicherheit von der Magistratsabteilung 36 als zuständige Behörde bei der Bewilligung von Veranstaltungen Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Stadtrechnungshof Wien legte ebenfalls, angesichts der Vielzahl an elektrotechnischen Installationen bei dieser Veranstaltung, ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der diesbezüglichen Auflagen.

Mehrfach waren unsachgemäße Kabelsteckvorrichtungen im Freien festzustellen. Derartige Verbindungen fanden sich in den sogenannten Dreieckstürmen, an denen Plakate angebracht und in denen z.B. Beleuchtungseinrichtungen installiert waren.

Abbildung 12: Nicht entsprechende Steckvorrichtung



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

In mehreren Bereichen des Silvesterpfades waren Konstruktionen errichtet worden, die aus den bereits erwähnten Dreieckstürmen und darauf befestigten horizontalen 4-Punkt-Traversen, beide aus Metall, bestanden. Diese Aufbauten trugen Beleuchtungs- und Beschallungstechnik und Stromkabel mit einem hohen Querschnitt. Derartige Stromkabel versorgen elektrische Anlagen aus dem allgemeinen Stromnetz und sind für entsprechend hohe Stromstärken ausgelegt.

Gemäß dem Bewilligungsbescheid wären für die elektrotechnische Sicherheit sämtliche Metallkonstruktionen von Aufbauten in den gemeinsamen Potenzialausgleich einzubeziehen und der gemeinsame Potenzialausgleichsleiter mit dem Schutzleiter des speisenden Netzes zu verbinden.

Die Aufbauten am Graben bestanden aus einer Metallkonstruktion, die aus beschichteten Rohren bestand. Die Bauteile der Metallkonstruktion (Dreieckstürme und 4-Punkt-Traversen) waren lediglich mittels Klemmverbindungen untereinander mechanisch verbunden. Für einen ordnungsgemäßen Potenzialausgleich war die Oberflächenbeschichtung an diesen Verbindungsstellen nicht entfernt worden. Dafür notwendige zusätzliche elektrisch leitende Kabelverbindungen zwischen den Bauteilen bestanden nicht.

Im Bereich des U-Bahn-Abganges am Stephansplatz war an einem Dreieckturm eine elektrische Verbindung zum Potenzialausgleichsleiter angebracht. Bei näherer Betrachtung

tung zeigte sich, dass auch dort die Beschichtung des Dreieckturmes für die elektrische Leitfähigkeit an dieser Stelle nicht entfernt worden war.

Abbildung 13: Schraubklemme mit Potenzialausgleichsleiter



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

12.2.7 Im Jahr 2018 fand erstmalig auch in der Seestadt Aspern eine Silvesterveranstaltung statt. Wenngleich diese Veranstaltung thematisch dem Silvesterpfad zugeordnet wurde, erfolgte eine separate Bewilligung durch die Magistratsabteilung 36. Auf der Veranstaltungsstätte war eine Bühne für musikalische Darbietungen sowie einige Gastronomiestände aufgebaut.

Bei der Begehung stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass neben der Bühne ein nicht bewilligtes ölbefeuertes Heizaggregat aufgestellt war.

Abbildungen 14 und 15: Ölbefeuertes Heizaggregat



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Dessen Positionierung war derart ungünstig, dass die i.d.R. vorgeschriebenen Mindestabstände z.B. zu angrenzenden Aufbauten oder Bäumen, wie sie die Magistratsabteilung 36 für den Einsatz derartiger Geräte vorsieht, augenscheinlich unterschritten waren.

12.2.8 Der Stadtrechnungshof Wien merkt grundsätzlich zum Wiener Silvesterpfad an, dass in den Bewilligungsbescheiden der Veranstaltungsbehörde allumfassende sicherheitstechnische Auflagen erteilt wurden.

Aufgrund der örtlich sehr weitreichenden Veranstaltung und der sehr kurzen Aufbauzeit, ist lediglich eine punktuelle Kontrolle aller Veranstaltungsbereiche durch die Behörde möglich. Anzumerken ist, dass die Verpflichtung zur Einhaltung der Auflagenpunkte grundsätzlich der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter obliegt. Medienberichten zur Folge nehmen am Silvesterpfad rd. 700.000 Personen teil, wodurch der Sicherheit eine maßgebliche Bedeutung zukommt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 36, bei derartig umfangreichen Veranstaltungen ein Konzept zu entwickeln, sodass die Einhaltung von Auflagen sichergestellt ist. Dies könnte u.a. dadurch erreicht werden, dass andere Fachdienststellen in die Behördenbegehungen miteinbezogen werden bzw. die Magistratsabteilung 36 selbst mehr Personal für derartige weitreichende Großveranstaltungen vorsieht. Insbesondere sollten aufgrund der hohen Anzahl an sicherheitstechnischen Fachthemen, die u.a. im Bewilligungsbescheid in 107 Auflagenpunkten abgebildet waren, neben der allgemeinen Sicherheit Schwerpunktsetzungen vorgenommen werden. Diesbezüglich wird auch auf die Feststellungen im Punkt 15.2 verwiesen.

13. Wiener Stadtfest 2018

Im Jahr 2018 wurde diese Veranstaltung an insgesamt fünf Standorten sowie einer mobilen Straßenbahngarnitur verteilt über das gesamte Stadtgebiet abgehalten.

Mittels einer Applikation für Mobiltelefone wurde den Besucherinnen bzw. Besuchern Routen durch das Veranstaltungsprogramm vorgeschlagen bzw. sollte deren Neugier geweckt werden. Die Hauptattraktion fand in einer Veranstaltungshalle im 10. Wiener Gemeindebezirk statt. Diese Veranstaltungshalle besitzt einen Fassungsraum für 1.620 Personen, wobei nur ein Teilbereich der Halle durch die erwarteten rd. 1.000 Besucherinnen bzw. Besucher genutzt wurde. Weitere Veranstaltungen fanden in gastronomischen Einrichtungen im 3., 7., 16. und 22. Wiener Gemeindebezirk statt. In diesen Veranstaltungsstätten wurden jeweils weniger als 50 Personen erwartet.

Aufgrund der Personenanzahl und dem Umstand, dass die Veranstaltung im Wesentlichen in geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten wurde, war bei dem Stadtfest nicht der Charakter einer Großveranstaltung im Vergleich zum Wiener Donauinselfest bzw. zum Silvesterpfad gegeben. Infolge dessen waren diese Teilveranstaltungen lediglich in Form eines Anzeigeverfahrens der Magistratsabteilung 36 anzumelden.

Für die Veranstaltungshalle im 10. Wiener Gemeindebezirk lag ein eigener Bewilligungsbescheid der Veranstaltungsbehörde aus dem Jahr 2018 vor. Entsprechend dem Bescheid wären Veranstaltungen verschiedenster Art, wie z.B. Kabarett, Tanzvorführungen, Modeschauen erlaubt, wobei diesbezüglich unterschiedliche Nutzungsvarianten und Fassungsräume festgelegt wurden.

Die 140 sicherheitstechnischen Auflagen befassten sich standardmäßig mit der sicheren Begehbarkeit, der Stand- und Betriebssicherheit von Aufbauten, dem Brandschutz, den elektrotechnischen Anlagen, der Gasanlage zur Beheizung, den mobilen Heizungsanlagen etc.

14. Wienwoche 2018

Die Wienwoche im Jahr 2018 wurde an einer, als Veranstaltungsstätte bewilligten Örtlichkeit im 12. Wiener Gemeindebezirk abgehalten. Entsprechend der Anmeldung der Veranstaltung bei der Magistratsabteilung 36 wurde mit 150 Besucherinnen bzw. Besucher gerechnet, wobei die Veranstaltungsstätte für einen Fassungsraum von 221 Personen zugelassen war.

Ebenso wie beim Wiener Stadtfest 2018 war anzumerken, dass diese Veranstaltung nicht als Großveranstaltung zu werten war.

15. Life Ball 2019

15.1 Beschreibung

Der Life Ball war eine Benefizveranstaltung zugunsten von HIV-infizierten bzw. an AIDS erkrankten Menschen. Für diese Veranstaltung wurden Räumlichkeiten des Wiener Rathauses sowie ein Teil des Rathausplatzes genutzt.

Für die Umsetzung der Konzepte dieser Veranstaltungen wurden umfangreiche Aufbauten, wie beispielsweise Bühnenanlagen, Plattformen und Absperrungen im Freien errichtet und die Veranstaltungsräume dekorativ ausgestaltet. Des Weiteren kamen veranstaltungstechnische Anlagen zur Beschallung der Gäste, für Bild- und Videoprojektionen sowie zur effektvollen Beleuchtung zum Einsatz.

Anzumerken war, dass für diese spezielle Veranstaltung der Bereich des Rathausplatzes, die Festräume des Wiener Rathauses und die Haus- und Platzordnung veranstaltungsrechtlich bewilligt wurden.

Den Einreichunterlagen der veranstaltungsrechtlichen Bewilligung war zu entnehmen, dass der Fassungsraum im Freien mit maximal 9.200 Personen und jener in den Räumlichkeiten des Rathauses mit maximal 5.100 Personen bewilligt worden waren.

In dem Bescheid war der Programmablauf dargelegt. Ebenso beschrieb darin die Behörde sämtliche Aufbauten, organisatorische Details sowie Einrichtungen und Anlagen, wie z.B. für die Sanitätsversorgung sowie deren Situierung.

Zu den vorgeschriebenen Auflagen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Auflagen standardmäßig die Themen der sicheren Begehbarkeit, der Stand- und Betriebssicherheit von Aufbauten, dem Brandschutz sowie der elektrotechnischen Sicherheit behandelten.

15.2 Feststellungen und Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof Wien nahm vor dem Beginn der Veranstaltung an der behördlichen Begehung teil, die von der Magistratsabteilung 36 gemeinsam mit dem Veranstalter durchgeführt wurde.

15.2.1 In Bezug auf die sichere Begehbarkeit wies die Behörde auf die durchgängige Kennzeichnung von Niveauunterschieden bzw. die Kennzeichnung der ersten und letzten Stufe von Aufgängen hin. Dies wäre insbesondere bei schlechten Lichtverhältnissen im Hinblick auf die Vermeidung von Stolpergefahr von Bedeutung.

Ebenso wurde im Festsaal des Rathauses bei den Aufgängen zur Hauptbühne auf eine nicht korrekt ausgeführte Stufenhöhe hingewiesen und deren Anpassung angeordnet. Handläufe waren bei den Aufgängen zur Hauptbühne im Festsaal vereinzelt nachzurüsten, wobei die Behörde eine stabile und belastbare Ausführung einforderte.

Auch bei Aufgängen zu mobilen Tribünen ordnete die Behörde an, dass abstehende, kantige Teile der Konstruktion oder Enden von Handläufen gegen Anstoßen zu sichern waren.

15.2.2 Neben den gesetzlich festgelegten Grenzwerten für den Schalldruckpegel für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer wurden von der Behörde je nach Uhrzeit unterschiedliche Grenzwerte für Anrainerinnen bzw. Anrainer für die Schallimmission festgelegt. Gemäß dem Bescheid wurden diesbezüglich Immissionsabschätzungen vorgenommen, die sich an den eingereichten Programmablauf sowie an den Erfahrungswerten gleichartiger Veranstaltungen orientierten.

Im Zuge der Begehung wurden die Beschallungsanlagen begutachtet und im Hinblick auf die Schallemissionen technische Maßnahmen erörtert, welche die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte sicherstellen.

15.2.3 Im Zeitpunkt der Veranstaltung waren Arbeiten an der Fassade des Innenhofes des Rathauses noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund waren noch Baugerüste im Veranstaltungsbereich bzw. im Bereich der Fluchtwege aufgebaut. Dieser Umstand musste bei der Kennzeichnung der Fluchtwege berücksichtigt werden. Ferner wurde festgestellt, dass Zweifel über die Funktionsfähigkeit bereits montierter Sicherheitsleuchten im Bereich der Fluchtwege bestanden. Seitens der Behörde wurde diesbezüglich angeordnet, mit der gebäudeverwaltenden Magistratsabteilung 34 unverzüglich Kontakt aufzunehmen.

15.2.4 Bei der Begehung des Rathauses war neben der Situierung der Sicherheitsbeleuchtung auch die Ausgestaltung der Fluchtwege in den erforderlichen Breiten relevant. In einem konkreten Fall war der Fluchtweg aus einem Saal durch dekorative Aufbauten eingeschränkt. Die Behörde ordnete, ungeachtet des damit entstehenden Aufwandes, das Freihalten des Fluchtweges an.

15.2.5 Technische Einrichtungen waren derart herzustellen, dass die Zugänglichkeit für Unbefugte unterbunden wird. Im Zuge der Begehung fiel eine Bühneninstallation auf, bei der Beleuchtungskörper ungeschützt eingebaut waren. Nachdem diese im Griffbereich der Besucherinnen bzw. Besucher waren, forderte die Behörde eine entsprechende Abdeckung dieser Leuchtmittel.

15.2.6 Hinsichtlich des Life Balls 2019 war festzustellen, dass ein hohes Sicherheitsniveau gegeben war. Dies begründete sich einerseits auf den Erfahrungen mit dieser Veranstaltung, die abgegrenzte Örtlichkeit, die detaillierten Vorgaben seitens der Veranstaltungsbehörde und deren Kontrolle vor Beginn der Veranstaltung. Als vorteilhaft erwies sich für die Behörde auch der Umstand, dass die Veranstaltung über mehrere Tage im Aufbau begriffen war und der Behörde Zeit gab, einzelne bereits fertig aufgebaute Veranstaltungsbereiche einer genauen Kontrolle zu unterziehen. Diesbezüglich bestanden für die Behörde Vorteile im Unterschied zu der Veranstaltung Wiener Silvesterpfad (s. Punkt 12.2).

16. Überprüfung der Umsetzungen von Empfehlungen aus der Prüfung MA 36, Behördliche Tätigkeit bei Veranstaltungsstätten, StRH VI - 5/17

Der Stadtrechnungshof Wien überprüfte im Jahr 2017 die behördliche Tätigkeit der Magistratsabteilung 36 bei Veranstaltungsstätten. Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung wurde der Umsetzungsstand der damals getroffenen Empfehlungen, sofern sie einen Bezug zu den eingesehenen Großveranstaltungen hatten, in die Betrachtungen miteinbezogen.

Zu den insgesamt 15 Empfehlungen gab die geprüfte Dienststelle im Weg ihrer Maßnahmenbekanntgabe dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber einen 100%igen Umsetzungsstand an.

16.1 Hinweise in den Bescheiden

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl damals eine Trennung der Hinweise von Bewilligungsbescheiden. Die Magistratsabteilung 36 teilte in ihrer Maßnahmenbekanntgabe mit, derartige Informationen in einem eigenen, allgemein gehaltenen Informationsblatt, im Eventcenter aufzulegen bzw. in einer elektronischen Form bereitzuhalten.

Die Einsichtnahme in die Bewilligungsbescheide der geprüften Großveranstaltungen für die Jahre 2018 und 2019 bestätigte die Angaben der Dienststelle.

16.2 Absicherung von veranstaltungsfremden Bereichen

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl im Rahmen der Erstprüfung, Bereiche von Veranstaltungsstätten, die nicht genutzt werden, derart abzusichern, dass diese vom Publikum nicht unbefugt betreten werden können.

Anhand des Life Balls 2019 wurde beispielsweise festgestellt, dass veranstaltungsfremde Bereiche entweder durch eine eindeutige Beschilderung oder durch Ordnerdienste abgegrenzt waren.

16.3 Konkretisierung von Mindestdistanzen

Hinsichtlich der Vorgabe von Mindestdistanzen zu technischen Einrichtungen wurde empfohlen, von Umschreibungen abzugehen und diese Entfernungen exakt zu beziffern. In ihrer Begründung zur Maßnahmenbekanntgabe gab die Magistratsabteilung 36 an, in Auflagen Sicherheitsabstände von mindestens 0,5 m vorzugeben, wobei der konkrete Mindestabstand von den Sachverständigen individuell nach den Gegebenheiten festgesetzt wird.

In den Bewilligungsbescheiden für die geprüften Großveranstaltungen war diese Empfehlung umgesetzt worden, wobei in den Auflagen konkrete Abstände festgeschrieben waren. Dies betraf Mindestabstände beispielsweise bei Abspannungen von Freileitungen und freizuhaltenen Abständen um die Hydranten.

16.4 Sicherung abgehängter bzw. in erhöhter Position angebrachter Gegenstände

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, abgehängte bzw. in erhöhter Position angebrachte Gegenstände zweifach gesichert zu befestigen. Die Magistratsabteilung 36 nahm dies zum Anlass, ihren Auflagenkatalog zu überarbeiten, sodass Gegenstände mit einer Masse von über 5 kg mit einer zusätzlich geprüften Aufhängevorrichtung an der tragenden Konstruktion befestigt werden, die die fünffache Masse des Gerätes tragen kann.

Im Rahmen der Begehungen durch den Stadtrechnungshof Wien konnte bei den technischen Aufbauten festgestellt werden, dass derartige Sicherungsmaßnahmen bei Lautsprechern, Scheinwerfern etc. vorgenommen worden waren.

16.5 Ordnerdienst

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 36 im Rahmen der Erstprüfung, Veranstaltende nachweislich zu einer Einschulung des Ordnerpersonals zu verpflichten. Die Dienststelle gab diesbezüglich an, ihren Auflagenkatalog ergänzt zu haben.

Die Einsichtnahme in die Bewilligungsbescheide, beispielsweise beim Wiener Donauinselfest 2018, den Life Ball 2019 sowie den Silvesterpfad 2018 und 2019 ergab, dass die erteilten Auflagen nicht die nachweisliche Schulung des Ordnerdienstes beinhalteten.

Der Stadtrechnungshof Wien erneuerte seine Empfehlung zur nachweislichen Einschulung des Ordnerpersonals durch die Veranstaltenden.

17. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 36

Empfehlung Nr. 1:

Die Magistratsabteilung 36 sollte nähere Kriterien für die Charakterisierung einer Großveranstaltung für eine eindeutige Abgrenzung zu allen übrigen Veranstaltungen festlegen (s. Punkt 5.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Der Begriff Großveranstaltung ist weder im Wiener Veranstaltungsgesetz noch im Wiener Veranstaltungsstättengesetz definiert. Eine gesetzliche Definition war nicht erforderlich, da eine Großveranstaltung nicht exakt an einer bestimmten Anzahl von Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern bestimmt werden kann. In der Magistratsabteilung 36 war intern eine Differenzierung zu anderen Veranstaltungen hingegen sinnvoll, da es in der Magistratsabteilung 36-V Expertinnen bzw. Experten gibt, welche ein Spezialwissen über Crowd-Management (z.B. über Besucherinnen- bzw. Besucherströme und Evakuierungen im Gefahrenfall) besitzen. Daher wurde bereits im Jahr 2016 eine Liste von Großveranstaltungen erstellt, bei welchen diese Expertinnen bzw. Experten jedenfalls einzubeziehen sind. Im Entwurf des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 sind für Veranstaltungen mit einer höheren Personenzahl gestaffelte Maßnahmen vorgesehen (z.B. Erstellung eines Sicherheitskonzeptes und eines Erste-Hilfe-Konzeptes ab 5.000 Personen sowie eines Abfallkonzeptes ab 2.000 Personen etc.).

An diesen Personenzahlen orientiert sich die Magistratsabteilung 36 auch jetzt schon, was die Einstufung einer Veranstaltung als Großveranstaltung betrifft und wird die interne Liste entsprechend aktualisieren.

Empfehlung Nr. 2:

Zur Absicherung des Wissensstandes wäre in der Magistratsabteilung 36 der Stand des Fachwissens für Großveranstaltungen zusammenzustellen und in Form einer Wissensdatenbank in Evidenz zu halten (s. Punkt 6.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Die Magistratsabteilung 36 wird für Großveranstaltungen eine solche Wissensdatenbank anlegen und in Evidenz halten.

Empfehlung Nr. 3:

Es wäre bei Attraktionen auf eine geeignete Absperrung und deren Standsicherheit zu drängen (s. Punkt 8.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Es gibt in der Magistratsabteilung 36 eine Checkliste für Überprüfungsorgane betreffend Kontrollen von Veranstaltungen. Diese wird um den Punkt "Prüfung der Standsicherheit von Absperrungen" ergänzt werden, sodass künftig Absperrungen bei Überprüfungen durch die Behörde nachweislich kontrolliert werden.

Empfehlung Nr. 4:

Bei künftigen Bewilligungsverfahren wäre darauf zu achten, dass Aufbauten nachweislich jenen Windgeschwindigkeiten standhalten müssen, die in den Bescheiden gefordert werden (s. Punkt 8.2.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Die Magistratsabteilung 36 wird künftig besonders darauf achten, dass bei Aufbauten die im Gutachten ausgewiesenen Windgeschwindigkeiten mit jenen in der behördlichen Bewilligung übereinstimmen bzw. andernfalls die im jeweiligen Gutachten empfohlenen zusätzlichen Maßnahmen der Veranstalterinnen bzw. Veranstalter auch bescheidmässig vorschreiben.

Empfehlung Nr. 5:

Es wären mit der Veranstalterin des Wiener Donauinselfestes Regelungen festzulegen, sodass rechtzeitig sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen (s. Punkt 8.2.8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

In der Checkliste für Überprüfungsorgane betreffend Kontrollen von Veranstaltungen (s. Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 3) wird die nachweisliche Überprüfung der Benutzbarkeit der sanitären Anlagen des Donauinselfestes ab Beginn der Veranstaltung aufgenommen werden. Da die Donauinsel jedoch auch in den Bereichen des Donauinselfestes allgemein zugänglich ist, können sich Personen auch vor Beginn der Veranstaltung dort aufhalten, bevor die veranstaltungsspezifischen sanitären Anlagen zur Verfügung stehen müssen.

Empfehlung Nr. 6:

Es wäre im Rahmen der behördlichen Begehungen auf die Aspekte der elektrotechnischen Sicherheit, insbesondere auf die Kabelsteckverbindungen, Augenmerk zu legen (s. Punkt 10.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Die Magistratsabteilung 36-V wird wie bisher auch elektrotechnische Überprüfungsorgane bei den behördlichen Begehungen beziehen. Die Überprüfung der Kabelsteckverbindungen wird in die

Überprüfungs-Checkliste der Magistratsabteilung 36-B aufgenommen werden.

Empfehlung Nr. 7:

Es wäre die Veranstalterin beim Filmfestival auf die Einhaltung der Bescheidaufgaben in Bezug auf die Positionierung der Beleuchtung verstärkt hinzuweisen (s. Punkt 11.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Die Magistratsabteilung 36-V wird wie bisher auch elektrotechnische Überprüfungsorgane bei der behördlichen Begehung des Filmfestivals beiziehen. Die Positionierung der Beleuchtung wird in die Überprüfungs-Checkliste der Magistratsabteilung 36-B aufgenommen werden.

Empfehlung Nr. 8:

Es wäre bei umfangreichen Veranstaltungen wie z.B. dem Wiener Silvesterpfad ein Konzept zu entwickeln, sodass die Einhaltung von Auflagen sichergestellt ist. Dies könnte u.a. dadurch erreicht werden, dass andere Fachdienststellen in die Behördenbegehungen miteinbezogen werden bzw. die Magistratsabteilung 36 selbst mehr Personal für Großveranstaltungen vorsieht. Insbesondere sollten aufgrund der hohen Anzahl an sicherheitstechnischen Fachthemen Schwerpunktsetzungen vorgenommen werden (s. Punkt 12.2.8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Die Magistratsabteilung 36 wird ein Konzept zur Kontrolle des Silvesterpfades erstellen, bei dem vorgesehen ist, dass alle erforderlichen Fachdienststellen miteinbezogen werden. Das Konzept wird dabei Überprüfungsschwerpunkte betreffend die sicherheitstechnischen Fachthemen vorsehen. Für die Kontrolle des Silvesterpfades zu Silvester 2019 wird ein elektrotechnischer Schwerpunkt gesetzt werden.

Empfehlung Nr. 9:

Der Stadtrechnungshof Wien erneuerte seine Empfehlung zur nachweislichen Einschulung des Ordnerpersonals durch die Veranstaltenden (s. Punkt 16.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Die Auflagen wurden bereits im Jahr 2018 der Empfehlung entsprechend geändert. Bei mehrjährig geltenden Eignungsfeststellungen waren noch die alten Auflagen im Bescheid enthalten. Es wird künftig darauf geachtet, dass die aktualisierten Auflagen in allen Bescheiden zur Vorschreibung gelangen werden.

Empfehlung an die Magistratsabteilung 46

Empfehlung Nr. 1:

Es wäre mit den für die Straßenaufsicht zuständigen Kontrollorganen Kontakt aufzunehmen, um die Handhabung von Wagenkarten beim Silvesterpfad zu überprüfen (s. Punkt 12.2.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 46:

Seitens der Magistratsabteilung 46 wurde bereits der Rohbericht zum Anlass genommen, hinsichtlich des Silvesterpfades 2019 die empfohlene Abklärung mit der Landespolizeidirektion Wien als zuständiger Exekutivdienststelle für die Straßenpolizei vorzunehmen.

Konkret wurde dieser Punkt beim Kontaktgespräch Polizei - Magistrat am 6. November 2019 vorgebracht. Am selben Tag erging auch noch eine schriftliche Mitteilung an den Stadthauptmann für die Innere Stadt. Beide Schritte wurden durch den Abteilungsleiter der Magistratsabteilung 46 persönlich gesetzt und es wurde um künftige exekutive Kontrolle der in den Fahrverbotsbereich Einfahrenden unter Hinweis auf die Wichtigkeit dieser Maßnahme im Hinblick auf die Prävention möglicher terroristischer Gefährdungen

ersucht. Ein entsprechendes Vorgehen wurde seitens der Landespolizeidirektion Wien zugesagt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2019